

DOKUMENTATION

**DER REGIONALKONFERENZ
SOZIALE ARBEIT UND STRAFRECHT
BERLIN 21. MAI 1990**

**D B H MATERIALIEN NR. 4
ISSN 0938-9474**

© **D B H**
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2
D 5300 Bonn 2
0228 - 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1991

Schutzgebühr DM 5,--

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

INHALT

	Seite
Programm der Konferenz	3
Grußwort der Bürgermeisterin von Berlin <i>Ingrid Stahmer</i>	5
Vortrag der Senatorin für Justiz <i>Prof. Dr. Jutta Limbach</i>	8
Vortrag des Staatssekretärs beim Senator für Frauen, Jugend und Familie <i>Dr. Gerd Harms</i>	14
Vom Umgang mit der Kriminalität - Perspektiven der Straffälligenhilfe <i>Prof. Dr. sc. jur. Horst Luther</i>	19
Zuständigkeiten verhindern Zuständigkeit Ressortegoismen contra solidarische Hilfe <i>Karin Tilmann-Reinking</i>	27
Zuständigkeiten verhindern Zuständigkeit Ressortegoismen contra solidarische Hilfe <i>Prof. Dr. Heinz Cornel</i>	31
Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 <i>Jürgen Mutz</i>	38
Die Not nimmt zu - Helfer und Institutionen am Ende? Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3 <i>Heinz Beckmann</i>	40
Täter-Opfer-Ausgleich <i>Karl Dürr</i>	43

	Seite
Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland <i>Dr. Jürgen Schreckling</i>	47
Kriminologie und Praxis? - Forschungsergebnisse und ihre Umsetzung <i>Dr. Brigitte Thiem-Schröder</i>	50
Kriminologie und Praxis? - Die kriminologische Forschung in der ehemaligen DDR <i>Prof. Dr. Wolfgang Müller</i>	56
Gewaltproblematik Jugendlicher in Berlin Analyse, Bewertung und Arbeitsansätze <i>Thilo Geisler, Wolfgang Gerke</i>	63
Ergebnisse Arbeitsgruppe 6 <i>Paul Reiners</i>	70
Perspektiven für den Strafvollzug <i>Harald Preusker</i>	73
Ergebnisse der Arbeitsgruppe 7 <i>Christian Dertinger</i>	77



DEUTSCHE BEWÄHRUNGSHILFE e.V.

(6) Die Gewaltbereitschaft Jugendlicher

Moderator: Paul Reiners, Bewährungshelfer, Düsseldorf
Referenten: Thilo Geisler, Senatsverwaltung für Frauen, Jugend
und Familie, Berlin
Wolfgang Gerke, Leiter der Arbeitsgruppe "Grupp-
pengewalt" beim Polizeipräsidenten von Berlin

(7) Perspektiven für den Strafvollzug

Moderator: Christian Dertinger, Präsident des Justizvollzugs-
amtes Westfalen/Lippe, Hamm
Referenten: Harald Preusker, Leiter der JVA Bruchsal
Christoph Flügge, Leiter der Abteilung Strafvollzug
bei der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin

REGIONALKONFERENZ SOZIALE ARBEIT UND STRAFRECHT BERLIN

Veranstalter

DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2, 5300 Bonn 2
Tel.: 0228 - 35 37 26
in Zusammenarbeit mit:
* Evangelisches Bildungswerk, Haus der Kirche
* Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer
* Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshelfer
* Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter
im Strafvollzug
* Universalstiftung Helmut Ziegner
* Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
* Wohnprojekt Bewährungshilfe e.V.

Veranstaltungsort

Evangelisches Bildungswerk, Haus der Kirche
Goethestraße 27, 1000 Berlin 12 und Trinitatis
Kirchengemeinde, Leibnizstraße 79, 1000 Berlin 12
Verkehrsverbindungen:
U-Bhf.: Deutsche Oper
Bus 94: Leibniz- oder Wilmersdorfer Str.

Anmeldung

bis 4. Mai 1990
mit beiliegender Anmeldekarte oder formlos
bei der DBH-Geschäftsstelle in Bonn

Montag, 21. Mai 1990
1000 Berlin 12, Haus der Kirche

A R B E I T S G R U P P E N

Die Regionalkonferenzen der DBH bieten für alle, die hauptberuflich oder ehrenamtlich im Arbeitsfeld **SOZIALE ARBEIT UND STRAFRECHT** tätig sind, eine neuartige Möglichkeit der Informationsgewinnung und Standortbestimmung.

Ihr Konzept liegt darin, an einem Tag, in konzentrierter Atmosphäre und zugleich auf einer neutralen Ebene, alle Verfahrensbeteiligten sowie weitere Interessierte aus Praxis, Forschung und Politik einer bestimmten Region unter sich, und z.T. auch mit Referenten von außerhalb, zusammenzubringen. Die Beteiligten sollen dabei die Gelegenheit nutzen können, ohne Einbindung in die alltäglichen Zwänge ihres Berufes aktuelle kriminalpolitische Fragen und Probleme zu diskutieren. Zudem lohnt es sich immer wieder, bei Grundlagenproblemen von Sozialer Arbeit und Strafrecht sich über den jeweils aktuellen Stand zu vergewissern.

P R O G R A M M

- 9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 9.15 Uhr Grußwort der Bürgermeisterin von Berlin
Ingrid STAHMER
- 9.30 Uhr Vortrag der Senatorin für Justiz
Prof. Dr. Jutta LIMBACH
- 10.00 Uhr Vortrag der Senatorin für Frauen, Jugend und Familie
Anne KLEIN
- 10.45 Uhr Arbeitsgruppen
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Arbeitsgruppen
- 16.00 Uhr Kaffeepause
- 16.30 Uhr Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- 17.00 Uhr Schlußvortrag
Prof. Dr. Hans-Jürgen KERNER

(1) Vom Umgang mit der Kriminalität - Perspektiven der Straffälligenhilfe

Moderator: Dr. Klaus Meyer, Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz, Bonn

Referenten: Wolfgang Schomburg, Staatssekretär bei der
Senatsverwaltung für Justiz, Berlin
N.N.

(2) Zuständigkeiten verhindern Zuständigkeit

- Ressortegoismen kontra solidarischer Hilfe -

Moderator: Jürgen Mutz, Direktor des Amtsgerichts Ravensburg

Referenten: Karin Tilmann-Reinking, Referentin bei der
Senatsverwaltung für Justiz, Berlin
Prof. Dr. Heinz Cornell, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Berlin

(3) Die Not nimmt zu - Helfer und Institutionen am Ende?

Moderator: Heinz Beckmann, Bewährungshelfer bei der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie, Berlin

Referenten: Dr. Wolfgang Heckmann, Wissenschaftlicher Direktor des AIDS-Zentrums beim BGA, Berlin
Dr. Thomas G. Vetterlein, Grundsatzerferent in der Senatsverwaltung für Gesundheit u. Soziales, Berlin

(4) Täter - Opfer - Ausgleich

Moderator: Rainer-Dieter Hering, Gerichtshelfer, Tübingen

Referenten: Karl Dürr, Jugendgerichtshelfer bei der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie, Berlin
Dr. Jürgen Schreckling, Dipl. Psychologe, Bonn

(5) Kriminologie und Praxis? - Forschungsergebnisse und ihre Umsetzung -

Moderator: Otto Kästner, Präsident des Landgerichts Hanau

Referenten: Dr. Brigitte Thiem-Schräder, Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege, Berlin
Prof. Dr. Horst Lutter, Kriminologe, Humboldt-Universität, Berlin (Ost)

REDE DER BÜRGERMEISTERIN VON BERLIN

Ingrid Stahmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgermeisterin von Berlin möchte ich Sie herzlich zu Ihrer Konferenz hier in Berlin begrüßen. Ich freue mich, daß Sie für Ihre Tagung dieses Mal Berlin gewählt haben. Ich glaube, daß es gut paßt, daß sich Bewährungshelfer gerade in einer Stadt auf dem Weg, zu einer Hauptstadt zu einer Bestandsaufnahme und zu einer Perspektivendiskussion zum Thema "Soziale Arbeit und Strafrecht" treffen.

Bei aller Freude über einstürzende Mauern, über Freizügigkeit für unsere Nachbarn, über das zunehmende Interesse in aller Welt an dieser Stadt und ihrer möglichen Entwicklung, wird es kaum zu vermeiden sein, daß in Berlin die Kriminalitätsrate steigen wird. Die zugespitzte Wohnungsnot, die steigende Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, dazu noch die Perspektivlosigkeit Jugendlicher und Ausländer, die sich an den Rand gedrängt fühlen, Drogen und Prostitution, aber auch kriminelle Spekulanten, Dealer, organisierte Kriminalität - all dies wird in verstärktem Maße auf uns zukommen, wenn wir nicht Verhältnisse schaffen, die den Menschen in dieser Stadt ein straffreies Leben ermöglichen.

Strafffreiheit meine ich dabei in einem doppelten Sinn: Zum einen die Rahmenbedingungen zu schaffen, die Entfremdung und Armut verhindern, so daß Menschen erst gar nicht straffällig werden, zum anderen aber auch ein Leben frei von Strafe. Ich denke hier an Konfliktregelungsmöglichkeiten im sozialpolitischen Bereich, an eine Einschränkung von Straftatbeständen, an Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und die Verhütung von erneuter Straffälligkeit. Ein guter Ansatzpunkt für einen anderen Umgang mit Kriminalität sind dabei Alternativen zum Strafvollzug besonders für Jugendliche, die zum ersten Mal straffällig geworden sind.

Für die Jugendlichen in der Großstadt kann jeder Eierdiebstahl, der unnachtsichtig geahndet wird, zum Beginn einer kriminellen Karriere werden, während sich der geklaute Apfel auf dem Land durch die Ohrfeige des geschädigten Nachbarn erledigt hat. Die unerbittliche Bestrafung des Eierdiebstahls sagt meist mehr aus über das Verhältnis der Gesellschaft zum Ei - sprich zu materiellen Werten - als über den Hang zum Kriminellen des Täters.

Dies soll nun beileibe kein Eintreten für Selbstjustiz sein, sondern die Aufforderung, nach anderen gesellschaftlich sinnvolleren Methoden zu suchen, mit Kriminalität umzugehen. Das Wegschließen und das Augenschließen bieten sicherlich nicht die besten Möglichkeiten für eine gewollte Resozialisierung. Vorrang vor der Resozialisierung hat die Sozialisierung. Jede und jeder braucht eine Chance, auch nachdem sie oder er straffällig geworden ist, wieder neu anfangen zu können.

Statt pauschaler Bestrafung halte ich die differenzierte Hilfe und Beratung für weitaus sinnvoller. Hilfreich sind da Angebote von Gruppenarbeit mit Verkehrsstraftätern, mit Ladendieben, Gruppengespräche mit Vergewaltigern, die Konfrontation mit dem Opfer. Darüber hinaus braucht der einzelne Angebote, die ihm helfen, auf eigenen Füßen zu stehen; betreute Wohnprojekte, Schuldnerberatung, Hilfestellung bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Hilfe zur Selbsthilfe also - aber auch Hilfe dabei, die Verantwortung zu übernehmen für das, was man getan hat.

Der antiquierte Rache-, Vergeltungs- und Sühnegedanke beim Umgang mit straffällig Gewordenen muß endlich überwunden werden. Er hilft letztendlich niemandem. Weder schützt er die Gesellschaft dauerhaft vor Straftaten, noch bietet er den Betroffenen Möglichkeiten zur Auseinandersetzung und Aufarbeitung. Die relativ bequeme Methode des Isolierens und Ausgrenzens trägt alle Züge eines Sündenbockdenkens. Ein Teil der Gesellschaft - in der Regel die, die erwischt werden - dient dem Rest der Gesellschaft als Beweis ihrer Rechtschaffenheit und führt zu zunehmender Selbstgerechtigkeit. Schuld sind immer die anderen.

Das sind sie natürlich häufig auch, zumindest schuldig geworden. Kriminalität nur den äußeren, sozial schlechten Lebensbedingungen zuzuschreiben, hieße, den Einzelnen entmündigen, ihm oder ihr die Zurechnungsfähigkeit abzusprechen und sie nur noch als willenlose Spielbälle widriger Umstände zu sehen. Wenn wir nur soziale Verschlechterungen als Ursache steigender Kriminalitätsraten sehen, diskriminieren wir außerdem alle die, denen es wirtschaftlich nicht so gut geht, indem wir sie von vornherein als potentielle Straftäter sehen.

Deshalb muß eine Strategie zur Verhütung von Straftaten mehr sein als nur das Schaffen von materiell erträglichen Bedingungen für alle. Sicher kommt meistens erst "das Fressen und dann die Moral", aber die Mißhandlungen von Frauen und Kindern, das zwanghafte Stehlen oder das Autofahren mit erheblichem Alkoholpegel lassen sich nicht unbedingt immer oder nur auf soziale Misere zurückführen.

Lassen Sie mich zum Schluß aber auch auf ein legitimes Schutzinteresse der Gesellschaft hinweisen. Hier gilt es abzuwägen und zu prüfen, wann zum Schutz der Allgemeinheit Täter eingeschlossen und sicherheitsverwahrt werden müssen. Ganz ohne Mauern werden wir in Berlin auch in Zukunft nicht auskommen.

Ihnen allen möchte ich herzlich für Ihre nicht immer leichte Arbeit danken. Sie haben viel dazu beigetragen, für Verständnis zu werben. Ich weiß, wie schwierig das oft ist und wünsche Ihnen Mut und Ausdauer bei Ihrer Arbeit.

ERÖFFNUNGSVORTRAG
Professor Dr. Jutta Limbach

Die Kriminalpolitik der Justizverwaltung ist geprägt von dem Bestreben, Liberalität und soziale Gerechtigkeit auch im Bereich des Strafrechts zu verwirklichen. Aus diesem Grunde haben wir die Kräfte der Justiz nicht mehr wie früher primär auf die Bekämpfung der Klein- und mittleren Kriminalität konzentriert, sondern alle Erscheinungsformen der organisierten und Schwermriminalität in den Blick genommen. Diese gilt es rechtsstaatlich zu bekämpfen. Wir wollen also jetzt auch "die Großen fangen", ohne aber "die Kleinen laufen zu lassen". Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht hat neue Abteilungen für die Bekämpfung der organisierten Schwarzarbeit eingerichtet bzw. verstärkt. Diese neu gesetzten Prioritäten haben aber umgekehrt nicht dazu geführt, daß Fälle der Kleinkriminalität sanktionslos bleiben. Durch Schnellgerichte, aber auch durch weitere Maßnahmen wie etwa Strafbefehlsverfahren und Verfahrenseinstellungen gegen Geldbußen wird dafür gesorgt, daß häufiger als bisher die spürbare strafrechtliche Maßnahme der Tat auf dem Fuße folgt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß gerade durch die Öffnung der Mauer auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz - und ich denke hierbei nicht nur an Staatsanwaltschaft und Gerichte, sondern auch an den Schreibdienst und die Justizwachtmeister - ganz erhebliche Mehrbelastungen zugekommen sind, die es zu bewältigen gilt.

Die Entwicklung im Verhältnis der beiden Staaten in Deutschland zueinander, ihr prozeßhaftes Zusammenwachsen bringt auch neue Anforderungen für die Kriminalpolitik mit sich: Die Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion stehen vor dem Abschluß; sie müssen von einem behutsamen Prozeß der Rechtsangleichung begleitet werden, die der besonderen Situation der Menschen in der DDR Rechnung zu tragen hat.

Auch auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafgerichtsbarkeit kann Rechtseinheit nur in einem Prozeß erreicht werden, der in Stufen zu realisieren ist. Hierbei sind zunächst einmal die Strafrechtsnormen in der DDR sofort außer Kraft zu setzen, die den Menschenrechten und den Grundsätzen eines Rechtsstaates widersprechen; ich denke hierbei insbesondere an den Bereich des politischen Strafrechts und des Staatsschutzstrafrechts. Dann sind Strafrechtsnormen in Kraft zu setzen, die für die strafrechtliche Absicherung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion unerlässlich sind. Ferner gilt es Rechtsvorschriften zu schaffen, die es ermöglichen, in der DDR neue Formen von Kriminalität (etwa im Bereich der Drogenkriminalität) wirksam zu verfolgen.

Über diese Maßnahmen der ersten Stunde hinaus ist dann eine weitere Annäherung und Vereinheitlichung der beiden Strafrechtsordnungen geboten. Rechtsangleichung ist hierbei kein rechtstechnischer Prozeß; sie muß als Chance begriffen werden, Erfahrungen in beiden Rechtsordnungen produktiv zu verarbeiten und in einen weiterführenden Reformprozeß einzubringen. Lassen Sie mich insoweit beispielhaft nennen:

- Angemessene staatliche Reaktionen auf Bagatellkriminalität;
- Sanktionensystem, insbesondere der Ausbau von Strafsanktionen ohne Freiheitsentzug; ich denke hier auch an das Institut der Auflagen und Weisungen, das zu einer selbständigen Sanktionsform ausgebaut werden könnte;
- Strafrecht und Schwangerschaftsabbruch als ein bereits jetzt öffentlich heiß diskutiertes Problem.

Deshalb ist schon jetzt gemeinsames deutsches Nachdenken gefordert. Es geht hierbei nicht nur um die Rehabilitierung der Opfer stalinistischer Willkürjustiz; es geht auch um die strafrechtliche Ahndung der Taten. Die Vorstellung ist kaum erträglich, daß ähnlich der Situation nach 1945 allenfalls der unmittelbar Handelnde, also etwa der Todesschütze an der Grenze, nicht aber der Schreibtischtäter im Hintergrund, der führende Mitarbeiter im Ministerium oder Richter oder gar die für das Unrechtssystem Verantwortlichen an der Spitze von SED und Staatsapparat zur Verantwortung gezogen werden. Der Blickwinkel einer justizförmigen Ahndung darf nicht von vornherein auf untere Dienstränge verengt werden.

Die vielfach in diesem Zusammenhang nicht zuletzt gerade von DDR-Juristen geäußerte Vorgabe: "Strafbarkeit nur dann, wenn gegen damals geltendes Recht der DDR verstoßen wurde," ist so absolut nicht akzeptabel: Menschenrechtsverletzungen können in die Form gesetzlicher Regelungen gekleidet sein; sollen sie allein deshalb schon von uns als Recht und Gesetz anerkannt werden? Gustav Radbruch, der sozialdemokratische Reichsjustizminister der Weimarer Zeit und Hochschullehrer, hat in seinem heute wieder vielfach zitierten Aufsatz in der Süddeutschen Juristenzeitung von 1946 ja auf die Gefahren des Rechtspositivismus, auf die verhängnisvolle Gleichung "Gesetz ist Gesetz" verwiesen. In der Tat: Die für einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat selbstverständliche Grundlegung, die jeweils ordnungsgemäß zustande gekommenen, vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehobenen Gesetze des Staates seien die für den Richter verbindliche Leitlinie, kann nicht für ein Unrechtsregime gelten. Diese Rechtsauffassung machte es den Justizjuristen leicht, NS-Unrecht als geltendes Recht anzusehen; es wurde ja nur die vermeintliche Pflicht gegenüber einem zu allem berechtigten Staat getan. Allerdings haben wissenschaftliche Untersuchungen belegt, daß vielfach eine extensive Auslegung der Unrechtsgesetze, brutale Strafaussprüche sowie vorauseilender

Gehorsam im Spiele waren. Parallelen werden sich bei der Aufarbeitung der DDR-Justizgeschichte mit Sicherheit ausmachen lassen.

Gestatten Sie mir, Ihnen im Rahmen meines Eröffnungsvortrages zwei Projekte, die von meinem Haus mit Intensität vorangetrieben werden, vorzustellen, die im Bereich des Jugendstrafrechts angesiedelt sind, nämlich die sogenannte Diversion und den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren:

a) Diversion

Nach der neueren kriminologischen Forschung ist die Jugendkriminalität häufig ein entwicklungsbedingtes, daher eher episodenhaftes und vorübergehendes Verhalten. Die Mehrheit der Jugendlichen, die Straftaten begehen, hört damit im Verlauf des Erwachsenwerdens auf oder reduziert ihr strafbares Verhalten auf nur noch wenige Bagatelverstöße, und zwar unabhängig davon, ob frühere Straftaten geahndet worden sind oder nicht. Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens ist daher in vielen Fällen der Bagatell- und auch mittleren Kriminalität aus erzieherischen Gründen nicht erforderlich. Der Vermeidung unnötiger förmlicher Verfahren dient die "Diversion" gemäß §§ 45, 47 JGG. Die Senatsverwaltung für Justiz hat in Umsetzung dieser Erkenntnis die Staatsanwaltschaft im Sommer letzten Jahres angewiesen, von den Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG vermehrt Gebrauch zu machen. Der wesentliche Inhalt dieser Anordnung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Diversionsmaßnahmen nach § 45 JGG stellen ein Modell abgestufter Reaktionen dar. Das sanktionslose Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG kann in der Regel zur Anwendung gelangen bei Taten erstmalig auffälliger Jugendlicher, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Tat handelt, das über die bereits vor der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherische Maßnahmen fordert. Dies gilt auch bei nicht geständigen Beschuldigten. Als jugendtypische Straftaten geringeren Gewichtes in diesem oben dargelegten Sinne kommen neben anderen Straftaten insbesondere in Betracht Diebstahl, Hehlerei, Betrug und Unterschlagung geringwertiger Sachen mit einer Schadenshöhe von bis zu DM 50,00. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme von der Verfolgung abgesehen werden kann. Als eine solche Maßnahme ist auch die Belehrung durch den Staatsanwalt anzusehen. Bei den bereits erwähnten Delikten Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei kommt das Absehen von der Verfolgung nach vorheriger schriftlicher Belehrung durch den Staatsanwalt bei Tatwerten über DM 50,00 bis DM 70,00 in Betracht, bei Tatwerten von DM 70,00 bis DM 100,00 nach

vorheriger Erteilung einer mündlichen Belehrung in einem erzieherischen Gespräch. Wenn eine Vorgehensweise nach § 45 Abs. 2 JGG nicht möglich ist, weil die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen geboten erscheint, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 55 Abs. 1 JGG in Betracht. Erst wenn auch dieses nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist, ist eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG zu beantragen oder Anklage zu erheben. Die Senatsverwaltung für Justiz erwartet von dieser Anordnung eine deutliche Steigerung der Zahl der Verfahren, in denen von der Verfolgung abgesehen wird. Im Bundesdurchschnitt wurde etwa im Jahre 1987 in 25 % aller anklagereifen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von § 45 JGG Gebrauch gemacht. Berlin lag in der Vergangenheit unter dem Bundesdurchschnitt; es ist davon auszugehen, daß sich die Zahl erheblich erhöhen wird. Ein erster Bericht der Staatsanwaltschaft über die Auswirkungen der Anordnung ist im Herbst dieses Jahres zu erwarten.

b) Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren

Im April 1989 haben die Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie und für Justiz gemeinsam eine Fortbildungsveranstaltung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren durchgeführt; anlässlich dieser Veranstaltung ist eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe installiert worden, die ein Konzept für ein derartiges Modell in Berlin zu erarbeiten hatte. Nachdem diese Tätigkeit nunmehr erfolgreich abgeschlossen worden ist, stellt sich die nächste Aufgabe, das Konzept in die Praxis umzusetzen. Dies wird in der nächsten Zukunft erfolgen.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich sind folgende Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung: Eine Straftat ist häufig Folge oder auch Ausgangspunkt eines Konflikts zwischen Täter und Opfer. Der Täter-Opfer-Ausgleich zielt darauf ab, zur Lösung dieses Konflikts beizutragen. Dadurch soll die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und des sozialen Friedens ermöglicht werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich erscheint hierfür aufgrund seiner zweigleisigen Zielsetzung besonders geeignet. Es sollen einerseits die - bisher mitunter vernachlässigten - Wiedergutmachungsbelange des Opfers befriedigt werden, andererseits soll beim Täter das Gefühl seiner Verantwortung für das Opfer mit der Folge einer Ausgleichsleistung aktiviert werden. Dabei kommen materielle Belange (etwa Schadensersatzleistungen) wie insbesondere auch immaterielle Aspekte (etwa ein versöhnendes Gespräch zwischen den Beteiligten) in Betracht.

Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich auch deshalb von Bedeutung, weil den oben aufgezeigten Aspekten in der Regel eine erzieherische Wirkung zukommen wird. Wegen dieser positiven erzie-

herischen Wirkung muß der Schwerpunkt von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren in der Vermeidung der erzieherisch eher nachteiligen Durchführung des förmlichen Verfahrens liegen (Täter-Opfer-Ausgleich als Diversionsmaßnahme). Deswegen soll der Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie in Verfahren oberhalb der Schwelle der Bagatellkriminalität praktiziert werden, damit bei erfolgreicher Durchführung die sonst erforderliche Weiterführung des förmlichen Verfahrens durch Anklageerhebung vermieden werden kann. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und dem Jugendgericht angeregt werden. Die Entscheidung über den Versuch der Durchführung liegt bei der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Verfahrensbeteiligten spielt eine zentrale Rolle. Für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht wurde bereits 1989 ein "Projekt Opferfond" eingerichtet. Der Opferfond soll die Entlohnung von Arbeitsleistungen mittelloser Täter abdecken und die Gewährung zinsloser Darlehen bei höheren Schadenssummen ermöglichen. Die vom Täter in verschiedenen Einrichtungen zu erbringenden Arbeitsleistungen werden mit DM 10,00 pro Stunde aus dem Opferfond entlohnt:

Die praktische Durchführung von Ausgleichsfällen erfolgt überwiegend durch die zuständige Jugendgerichtshilfe. Bereits in den vergangenen Jahren sind viele Verfahren durch Täter-Opfer-Ausgleich oder Schadenswiedergutmachung beendet worden. Eine derartige Verfahrensweise erfordert für die Jugendgerichtshilfe durchschnittlich den doppelten Zeitaufwand wie die Erledigung anderer Verfahren. Welche personellen Konsequenzen eine verstärkte Ausgleichsarbeit bei der Jugendgerichtshilfe haben wird, läßt sich derzeit noch nicht genau beschreiben.

Ein weiterer Punkt, dem wir verstärkt unsere Aufmerksamkeit widmen müssen, ist die konsequente Strafverfolgung organisierter Rauschgiftkriminalität einerseits, das ist aber auch die Hilfestellung für Drogenabhängige andererseits.

Steigende Mengen sichergestellter Rauschgiftes und eine alarmierend hohe Zahl von Drogentoten sind deutliche Anzeichen dafür, daß der Drogenmißbrauch mit den bisherigen Mitteln allein nicht erfolgreich zu bekämpfen ist. Die Senatsverwaltung für Justiz nimmt dieses Problem sehr ernst und unterstützt auf allen Ebenen geeignet erscheinende Vorschläge.

Im Rahmen der aufgrund eines Senatsbeschlusses vom Dezember 1989 gegründeten Projektgruppe zur Koordinierung und Neustrukturierung der Suchthilfe Maßnahmen in Berlin findet eine fortlaufende Abstimmung mit anderen beteiligten Senatsverwaltungen statt. Obgleich Ergebnisse der Projektgruppe noch nicht vorliegen, so ist es schon hilfreich, dieselben Schwierigkeiten auch aus anderer als der juristischen Sicht zu sehen.

Im Bundesrat hat sich die Senatsverwaltung für Justiz für eine Gesetzesinitiative Hamburgs ausgesprochen, die in Kürze im Plenum des Bundesrates behandelt werden wird. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es, die Strafverfolgung abhängiger Konsumenten zurückzunehmen und die Anwendung des Prinzips "Hilfe vor Strafe" zu erweitern. Unter anderem soll die Staatsanwaltschaft künftig in geeigneten Fällen von der Strafverfolgung absehen können, ohne dazu vorher wie bisher die Zustimmung des Gerichtes einholen zu müssen. Weiterhin soll die auch heute schon mögliche Zurückstellung der Strafvollstreckung gegen einen abhängigen Verurteilten zugunsten einer Therapie nicht in jedem Fall widerrufen werden müssen, in dem der Betroffene die Therapieeinrichtung verläßt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß aus dem Abbruch einer bestimmten Therapie nicht zu folgern ist, der Betroffene sei generell therapieunwillig; häufig hilft eine andere Therapieform weiter. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es auch, daß die Vergabe von Einwegspritzen an Betäubungsmittelabhängige zur Verhütung von AIDS-Infektionen ohne jeden Zweifel straflos ist. Dies wird durch Streichung der in Betracht kommenden Tatbestandsalternative erreicht. Anlaß hierzu hat eine umstrittene Entscheidung des Landgerichts Dortmund gegeben.

Auf der anderen Seite unterstützt die Senatsverwaltung für Justiz Gesetzesinitiativen, die zu einer besseren Strafverfolgung der Drogenhändler führen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen, die großen Gewinne in geeigneter Form abzuschöpfen. Hierzu sind verschiedene Gesetzesänderungen vorgeschlagen. Im einzelnen bereitet die Formulierung dieser Paragraphen Schwierigkeiten. Sie müssen für die Praxis handhabbar sein, aber auch rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Schnelle Erfolge sind in jedem Fall durch neue Gesetze allein nicht zu erwarten. Es wird nicht leicht sein, diese bei bereits hoher Arbeitsbelastung der Justiz und knappen öffentlichen Mitteln für die genannten Aufgaben zur Verfügung stellen zu können.

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen einige durch das Zeitgeschehen geprägte rechtspolitische Gedanken näherbringen und Ihnen einen kleinen Ausschnitt der von uns verfolgten kriminalpolitischen Projekte aufzeigen wollen.

Ich habe mich bewußt nicht zu dem weiten Feld der unmittelbar in der Sozialarbeit angesiedelten Projekte geäußert. In enger Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten, freien Trägern und meinem Haus ist ein breitgefächertes Angebot an Behandlungsmaßnahmen für straffällig gewordene Menschen entwickelt worden. Ich möchte Ihnen insoweit schon jetzt die Ausführungen unseres Staatssekretärs, Herrn Schomburg, in der Arbeitsgruppe 1 zu den Perspektiven der Straffälligenhilfe ans Herz legen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

VORTRAG DES STAATSSSEKRETÄRS BEIM SENATOR
FÜR FRAUEN, JUGEND UND FAMILIE

Gerd Harms

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Prof. Kerner, eine Regionalkonferenz "Soziale Arbeit und Strafrecht" muß den eigenständigen Bereich "Jugendhilfe" berücksichtigen - und ich bin Ihnen dankbar, daß sie dieses getan haben. Die Straffälligenhilfe blickt in Berlin auf eine lange Tradition zurück. Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende wird in Berlin seit 1950 praktiziert - auf dem Hintergrund des englischen und amerikanischen Rechts. Von Anfang an stand diese Hilfe unter einem Motto, das bis heute seine Aktualität nicht verloren hat: "Hilfe statt Strafe" gilt damals wie heute allen fortschrittlichen Ansätzen der Straffälligenhilfe als gemeinsame Idee. "Wenn die Gesellschaft wünscht, daß diejenigen, die sich etwas zuschulden haben kommen lassen, ein besseres Leben führen, so muß sie in der Lage sein, ihnen ein solches zu zeigen. Niemand würde abstreiten, daß die Zunahme der Zahl der jugendlichen Straffälligen eine ernste und besorgniserregende Sache ist, sie ist jedoch nicht Anlaß für eine strengere Behandlung des Straffälligen selbst, wie von manchen angenommen wird" sagte der englische Probations-Fürsorger G.H.D. Borboen anläßlich eines Vortrages in der Vorbereitungsphase zur Einführung der Bewährungshilfe. Das Hauptjugendamt sah dies damals ähnlich: Die Bewährungshilfe ist eine Aufgabe mit pädagogischem Charakter, die nicht aus der Jugendwohlfahrtsarbeit herausgelöst werden kann.

Hilfe statt Strafe - ein Satz, der heute wieder von besonderer Bedeutung ist. Die Erkenntnis, die der Einführung der Bewährungshilfe zugrundeliegt, hat sich auch heute noch nicht verallgemeinert. Immer dann, wenn es zunehmende Probleme mit Kriminalität gibt, erschallt schnell der Ruf nach härteren Maßnahmen, ohne daß bedacht wird, daß die meisten Strafmaßnahmen die Symptome verfestigen, die sie zu verhindern vorgeben.

Hilfe statt Strafe - bereits in der Formulierung dieses Satzes wird deutlich, daß "Hilfe" und "Strafe" als Gegensätze zu sehen sind. Wenn ich strafe, so helfe ich nicht! Will ich helfen, so muß ich auf Strafe verzichten! Das drohende "Dir werde ich schon noch helfen" schafft kein Vertrauen - im Gegenteil!

Diese simple Einsicht, die sich allen erschließt, die sich mit dem Strafvollzug beschäftigen, die sich bemühen, die Seite der Strafe zurückzudrängen und die Hilfe für die Menschen in den Vordergrund zu stellen, ist dennoch so schwer umzusetzen. Vor allem deshalb, weil der schnelle öffentliche Ruf nach härteren Maßnahmen die Politik und die Fachöffentlichkeit unter Druck setzt, weil scheinplausible Zusammenhänge zwischen Abschreckung und Repression und einer erwünschten Verhaltensänderung vor besseren

Einsichten schützen. Dabei sprechen alle Erkenntnisse der kriminologischen Wissenschaft gegen die Strafe und für die Hilfe.

Ich möchte diesen Zusammenhang im folgenden an zwei Beispielen erläutern:

1. Der Umgang mit drogenabhängigen Straftätern im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Strafe

Die an sich richtige Erkenntnis, daß Drogenabhängige Kranke sind und als solche der Behandlung bedürfen, findet sich bereits in den §§ 63 StGB und 93 AJGG. In diesen Paragraphen und der daraus resultierenden Praxis des sogenannten "Maßregelvollzuges" finden wir allerdings auch die ganze Widersprüchlichkeit, das ganze Dilemma des staatlichen Umgangs mit abhängigen Straftätern: die Spannung zwischen den Maßnahmen zur Besserung und den Maßnahmen zur Sicherung der Täter. Daß Kranken durch Behandlung geholfen werden kann, ist unstrittig. Daß Kranken durch Strafe nicht geholfen werden kann, ebenso. Im Gegenteil stellen wir fest, daß ein Rehabilitationserfolg durch Strafe in Zweifel steht. Im Falle des Maßregelvollzuges ist es der Sicherheitsgedanke, der Gedanke, daß mit der Behandlung zugleich die Sicherung zu erfolgen hat, der immer wieder den Umgang mit dem Abhängigen prägt. Der Schutz der Gesellschaft vor dem Straftäter ist aber kein Weg, den abhängigen Menschen zu helfen, ihr Leben verantwortlich zu organisieren. Ein menschenwürdiges Leben zu führen und darüber hinaus Wege anzubieten, wie die Abhängigkeit überwunden werden kann, ist langfristig erfolgreicher. Stabile Verhaltensänderung kann nur in der sozialen Realität der Gesellschaft, "in Freiheit" erreicht, sie kann nicht über Anpassung erzwungen werden. Bezogen auf Drogenabhängige lassen sich die Erfahrungen der letzten Jahre in den beiden Worten "Frohnau" und "Brauel", der Drogenklinik für Erwachsene und des Landeskrankenhauses Brauel für Jugendliche, zusammenfassen. Einrichtungen des Maßregelvollzuges, deren Entstehen und Scheitern wir in den letzten Jahren miterleben mußten.

Drogenabhängigkeit zeigt dem Maßregelvollzug stärker als andere Bereiche seine Grenzen. Hier wird deutlich, daß ich entweder helfe oder strafe - niemals aber beides zusammen. Der Gedanke "Hilfe statt Strafe" taucht deshalb auch nicht zufällig im BtMG in der Form der "Therapie statt Strafe" wieder auf. Der Kern der sogenannten "Therapieparagraphen" 35-37 besteht darin, daß der Staat, die Justiz, auf die Vollstreckung der Strafe verzichtet, wenn der Abhängige sich stattdessen behandeln läßt.

Wer nun allerdings denkt, daß mit der Behandlung und mit ihrem Erfolg der Staat bzw. die Justiz sich zufrieden zurückziehen, der irrt. Vielmehr gibt der Staat seinen Strafanspruch eben nicht auf, besteht zunächst auf einer Verurteilung, setzt dann seinen Strafan-

spruch aus - läßt ihn aber weiter über dem Verurteilten schweben. Erst wenn das Urteil gesprochen ist, besteht die Möglichkeit der Hilfe.

Weiter aber in den Ungereimtheiten: Diese Vergünstigungen kommen nicht allen Abhängigen zugute, wie derjenige vermuten würde, der der These folgt, daß Straftaten, die im Zusammenhang mit der Abhängigkeit stehen, eben nur auf diesem Hintergrund zu sehen sind. Vielmehr ist das Strafmaß Indikator dafür, wie "schlimm" die Tat einzuschätzen ist. Nur diejenigen Täter, die "nicht ganz so schlimm" sind, kommen in den Genuß der Hilfen. Dies ist nun aber doppelt unsinnig, denn die das Strafmaß bestimmende Tat, bei der es in der Regel um Beschaffungskriminalität geht, ist von der Abhängigkeit her als zufällig anzusehen, entspringt eher der Gelegenheit als der Persönlichkeit des Täters. Kausale Zusammenhänge zu konstruieren, ist falsch.

Wie eng der Strafgedanke, eigentlich der Rachegedanke, mit dem Therapieansatz im BtMG verknüpft wird, zeigt sich am deutlichsten in § 36, der die Anrechnung der Therapiezeiten auf die Strafzeiten regelt - ein Gedanke, auf den man erst einmal kommen muß, auf den man allerdings dann zwangsläufig kommt, wenn der Strafanspruch nicht aufgegeben, sondern ausgesetzt wird.

Bei aller Fortschrittlichkeit der Ansätze in den Therapieparagrafen des BtMG, die hier dargelegten Irrationalitäten zeigen, daß es immer noch nicht um "Hilfe statt Strafe" geht, sondern - wie zuletzt auch im sogenannten "Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan" der Bundesregierung, um "Hilfe vor Strafe". Das Rechtsgefüge kann sich immer noch nicht von der irrigen Annahme befreien, daß Strafe/Rache die Menschen bessern könne. Es kann sich weiter nicht von dem Anspruch auf Strafe befreien, wo eindeutig die Krankheit die Ursache ist.

Es wird in den nächsten Jahren darauf ankommen, dem Gedanken "Hilfe statt Strafe" zum Durchbruch zu verhelfen, um - neben anderen drogenpolitischen Maßnahmen - dem Kreislauf von Abhängigkeit und Inhaftierung zu begegnen.

2. Unterbringung zur Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen Alternativen zum Strafvollzug

Wie Sie wissen, unterhält die Berliner Jugendhilfe mit dem Haus "Kiefergrund" eine Unterbringungseinrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen. In letzter Zeit wird diese Einrichtung wieder stark in Anspruch genommen. Das Haus Kiefergrund ist eine geschlossene Einrichtung - der Jugendhilfe!

Die geschlossene Unterbringung ist im Bereich der Jugendhilfe eine überholte und abzulehnende Unterbringungsform. Wir sind der Auffassung, daß Jugendhilfe prinzipiell in offenen Einrichtungen zu geschehen hat. Wenn wir das Prinzip "Hilfe statt Strafe" in den

Vordergrund unserer Überlegungen stellen, dann ist eine geschlossene Unterbringung nicht zu rechtfertigen. Die Diskussionen um eine Veränderung dieser Einrichtung hin zu einer offenen Unterbringungsmöglichkeit stoßen aber immer wieder auf starke Einwände. Von Seiten der Justiz wird uns entgegengehalten, daß eine offene Einrichtung keine Alternative zur U-Haft sei. Obwohl Erfahrungen anderer Bundesländer - hier sei vor allem Hamburg erwähnt - das Gegenteil besagen, wird diese Auffassung auch in Teilen der Jugendhilfe vertreten.

Nach meiner Ansicht sollte Jugendhilfe hier mutiger sein. Unsere Angebote sind offene Angebote. Wenn die Justiz dieses als Alternative akzeptiert, dann müssen wir dieses anbieten. Jugendhilfeeinrichtungen einseitig den Interessen der "Verwahrung" anzupassen, kann nicht Aufgabe der Jugendhilfe sein. Eine Kooperation zwischen diesen beiden Fachbereichen kann nur so aussehen, daß die Jugendhilfe der Justiz ihre Angebote - eben Jugendhilfeangebote - zur Verfügung stellt und nicht ihre Aufgaben zur Vermeidung der U-Haft der Untersuchungshaft selbst anpaßt.

Ebenfalls gefordert sind wir im Bereich der Alternativen zum Strafvollzug. Hier brauchen wir einen schnellen Ausbau der Angebote. Die Erfahrungen der Integrationshilfe e.V., der Nachbarschaftsheime Urbanstraße, Schierkerstraße und Mittelhof und des Diakonischen Werks sind ermutigend und bedürfen der Unterstützung. Wir werden im Jahre 1991 zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Dennoch glaube ich, daß der Aufbau der Alternativen zum Strafvollzug nicht aus den Ressourcen der Jugendhilfe allein kommen kann. Die Justiz ist gefordert. In dem Maße, in dem Alternativen aufgebaut werden, muß der Strafvollzug abgebaut und müssen die entsprechenden Mittel der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Wir werden hierüber mit der Justizverwaltung reden. Gleiches gilt auch für den ermutigenden Ansatz des "Täter-Opfer-Ausgleichs". Ich halte es für bedeutsam, daß dem Opfer die gleiche Aufmerksamkeit zuteil wird wie dem Täter. Der Schadensausgleich, die Konfliktbearbeitung und möglicherweise auch -bereinigung zwischen Täter und Opfer sind nur einige Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs. Bewußtseinsbildung bei Tätern und Opfern ist das Ziel dieser Maßnahme, die sich damit aktiv sowohl gegen Stigmatisierung und Ausgrenzung als auch gegen Rached Gedanken stellt.

Die Fülle der vorhandenen Projektbeschreibungen zeigen ein erstaunliches Maß an Akzeptanz. In der politischen Öffentlichkeit ist dieses Instrument ebenfalls unbestritten.

Erstaunlich auf diesem Hintergrund ist, daß - abgesehen vom Versuch der Jugendgerichtshilfe Wedding - die Jugendgerichtshilfen in Berlin sich im Täter-Opfer-Ausgleich einer großen Abstinenz befleißigen. Dies scheint mir ein großes Versäumnis zu sein. Die Chancen werden nicht genutzt. Unser Haus will in diesem Feld gemeinsam mit der Justizverwaltung initiativ werden. Wir werden zunächst versuchen müssen; Versuch bedeutet Experiment, ausprobieren und auswerten - es sollte nicht bedeuten, daß einige

Wenige sich damit auseinandersetzen und ansonsten nichts bewegt wird. Dabei ist auch zu beachten, daß dieses Instrument ein freiwilliges sein muß. Deshalb ist nicht zu verstehen, daß die Bundesregierung bei der Änderung des JGG den Täter-Opfer-Ausgleich zum § 10 - Weisungen als Teil der Erziehungsmaßnahmen - zuordnet. Dieser Schritt geht in die falsche Richtung. Diese Form der Konfliktregelung muß ein Angebot bleiben und darf nicht mit repressiven Maßnahmen in Verbindung gebracht werden.

Lassen Sie mich zum Schluß der Ausführungen einen ermutigenden Gedanken der ehemaligen Jugendsenatorin Ella Kay zitieren und Ihnen mit auf den Weg dieser Tagung geben:

Sie sagte sinngemäß, daß Jugendarbeit ohne Phantasie eben keine Jugendarbeit sei. Den Sozialpädagogen und der Jugend muß die Möglichkeit zum Experimentieren gegeben werden - auch indem die Behörden selbst experimentieren.

VOM UMGANG MIT DER KRIMINALITÄT PERSPEKTIVEN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Professor Dr. sc. jur. Horst Luther

Die Beschäftigung mit dem Thema setzt insbesondere voraus, sich mit den drei in der Überschrift enthaltenen Stichworten zu beschäftigen und zu erklären, von welchem Verständnis man dabei ausgeht. Ich meine die Stichworte: Kriminalität - Umgang mit Kriminalität - Straffälligenhilfe. Diese Stichworte bilden auch die Gliederungspunkte für diesen Beitrag.

1. Vom Kriminalitätsbegriff, also von dem, was man unter Kriminalität versteht, wie das Wesen der Kriminalität definiert und deren Ursachen erklärt werden, hängt in bedeutendem Maße der Umgang mit Kriminalität ab, läßt sich die Perspektive der Straffälligenhilfe bestimmen.

Im Kernbereich läßt sich über das, was Kriminalität ist, rasch ein Konsens herstellen. Bei Mord, einer gefährlichen Körperverletzung und anderen schweren Gewalttaten, bei Raub und Erpressung, einem schweren Diebstahl, einer Brandstiftung und einigen anderen Delikten zweifelt kaum jemand daran, daß wir es bei diesen Taten mit Kriminalität zu tun haben. Unterschiedliche Auffassungen bestehen schon darüber, ob auch juristische Personen Straftaten begehen können. Die Tatsache, daß wir zur Kennzeichnung abweichenden Verhaltens den allgemeinen Terminus "Devianz" verwenden und deliktisches Verhalten Jugendlicher vornehmlich "Delinquenz" nennen, deutet schon darauf hin, daß in den Randbereichen der Kriminalitätsbegriff unscharf wird und immer wieder neu durchdacht und positiv bestimmt werden muß, welche Handlungen kriminalisiert werden sollen, welche Handlungen zur Kriminalität gehören. Ist Kriminalität überhaupt nur das Ergebnis von Zuschreibung? Weisen Kriminalitätsstrafen spezifische Merkmale auf, die sie von anderen rechtsverletzenden Handlungen unterscheiden - oder gibt es eine gleitende Skala ohne qualitative Unterschiede? Werden Straftaten als Rechtsverletzungen definiert, die mit Kriminalstrafe belegt werden müssen, reduziert sich die Frage nach den Merkmalen von Kriminalität auf die Frage nach der Notwendigkeit von Kriminalstrafe, deren Art und Ausmaß auch noch in konkreter Weise bestimmt werden müßten. Im Grenzbereich wird schließlich der Kriminalitätsbegriff noch von der Strafe getrennt.

Die Strafrechtstheorie und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland gehen von einem formellen Straftatbegriff aus: Die Wegnahme usw. eines Gegenstandes von

noch so geringem Wert ist ein Diebstahl, ist eine Straftat. Die "Schnittverletzung" ist immer eine strafrechtlich relevante Körperverletzung, unabhängig davon, ob sie von einem Gewalttäter oder de lege artis von einem Arzt verursacht wurde. Solche Handlungen bleiben Straftaten, auch wenn sie von einem Schuldunfähigen begangen worden sind. Der Strafrechtstheorie und Praxis in der Deutschen Demokratischen Republik liegt dagegen ein materieller Straftatbegriff zugrunde. Danach ist zum Beispiel "der Diebstahl" geringwertiger Gegenstände - mit dem Wert unter 100,00 Mark - keine Straftat, sondern eine Rechtsverletzung sui generis, eine Verfehlung. Handlungen von Kindern und anderen Schuldunfähigen, z. B. von Geisteskranken, per se keine Straftaten. Der Operationschnitt des Arztes ist nicht erst durch die Einwilligung des Patienten keine (strafbare) Körperverletzung. Der materielle Straftatbegriff entkriminalisiert im Bagatellbereich. Das gilt nicht nur bei Vermögensdelikten. Im gesamten Rechtsgüterschutz beginnt Kriminalität erst bei einer erheblichen Verletzung oder Gefährdung. Die Grenzziehung ist im Einzelfall zuweilen schwierig, da der Schaden nicht immer so einfach quantifizierbar ist wie bei Eigentumsdelikten. Deshalb gibt das Gesetz im unteren Bereich der Straftaten bei nicht schwerwiegenden Vergehen die Möglichkeit, die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung zu übergeben - mit dem Ergebnis einer "Diversion", d. h. der Vermeidung eines formellen Strafverfahrens, aber doch einer Ermittlung, Beratung und Entscheidung, die den Rechtsstaatsgarantien der Rechtsprechung entsprechen. Hinsichtlich der Folgen ist auch wesentlich: keine Eintragung in ein Strafregister und keine Rückfallbegründung.

Dieser Ansatz weist meines Erachtens nicht wenige Vorzüge auf. Entkriminalisierung und Depönalisierung im Bagatellbereich, schon vom Begriff her, könnte einen auf soziale Konfliktlösung gerichteten Umgang mit Kriminalität begünstigen. Dieses Ziel ist jedoch bei weitem nicht erreicht worden. Eine wesentliche Bedingung für fehlerhafte Orientierungen und Praktiken in der DDR-Strafpolitik war meines Erachtens vor allem die Auffassung, die die Kriminalitätsursachen nach außen und in die Vergangenheit verlagerte. Die Rudiment- oder Relikttheorie negierte die realen Kriminalitätsursachen in der DDR; sie begünstigte ein Freund-Feind-Strafrecht sowie die Ausweitung der Straftatbestände und der gesetzlichen Strafrahmen. Sie war eine entscheidende theoretische Grundlage für ein repressives Vorgehen gegen Kriminalität. Obwohl bereits seit längerer Zeit unter Kritik, fanden die sie stützenden Aussagen vor allem bei den Untersuchungsorganen noch Mitte der achtziger Jahre eine nachdrückliche Verbreitung. Die Relikttheorie, das Verdrängen eigener Widersprüche, begünstigte einerseits eine Verschönerung der Kriminalitätssituation (bis hin zu Manipulationen an der Kriminalstatistik), die Propagierung entsprechender Studien, andererseits die Dramatisierung von Kriminalitätserscheinungen, die in das Freund-Feind-Schema paßten. Diese wiederum

fürhte zur Ausweitung des Strafzwanges, zur Ausgrenzung von Straftätern und zur Verschärfung des Strafvollzugsregimes. Im Strafverfahren war die Relikttheorie die entscheidende "Legitimation" dafür, die Rechtsstellung des Beschuldigten, speziell auf sein Recht auf Verteidigung, zu beschneiden. Sie wirkte sich bei Straftaten aus, die das staatliche Sicherheitskonzept berührten, die das politische Bild des Staates von sich selbst, sein Prestige betrafen.

Zugleich wurden - andererseits - die Augen vor Verhaltensweisen geschlossen, die, wie z. B. Korruption im Wirtschaftsbereich, Schäden im Umweltbereich oder Amtsmissbräuche im Staatsapparat, zwar existierten, aber nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden sollten. Hier wirkten sich die Reglementierung der "öffentlichen Meinung" und eine pragmatische Instrumentalisierung des Rechts im Verhältnis zur Politik schädlich aus. Es wäre jedoch verfehlt, diese Fehler dem materiellen Straftatbegriff anzulasten. Seine praktische Bedeutung besteht darin, den Kriminalitätsbegriff auf Handlungen zu beschränken, die die Interessen von Gesellschaft und Bürgern schwerwiegend gefährden, stören oder verletzen, also leichte Rechtsverletzungen aus dem stigmatisierenden Feld der Kriminalität herauszuhalten.

2. Damit komme ich zu dem zweiten Stichwort: Umgang mit Kriminalität. Einige Aspekte dieses Komplexes wurden bereits angesprochen.

Der Umgang der Gesellschaft, der Menschen, mit Kriminalität wird wesentlich davon bestimmt, ob diese die Kriminalität als etwas Anormales ansehen, das es an sich nicht geben dürfe, die eigentlich nur von besonders gearteten Außenseitern verübt, der Normalbürger im Grunde aber nicht tangiert würde. Sie kennen alle die biologischen Erklärungsversuche von Kriminologen, die die Legitimierung dafür abgeben, den Kriminellen auszugrenzen, den Unverbesserlichen unschädlich zu machen, aber das eigene (schlechte) Gewissen selbstgerecht zu beruhigen. Der Kriminelle ist der Sündenbock der Gesellschaft. Auch die Relikttheorie drängt im Grunde den Straftäter in eine Außenseiterposition. Der "neue" Mensch hat mit dem Straftäter nichts (mehr) gemein. So scheint es bei beiden Ansätzen legitim, von Bekämpfung der Kriminalität als vom Umgang mit Kriminalität zu sprechen. Die Konsequenz ist Intoleranz, ist Verstärkung der gegen den Straftäter gerichteten Repression - anstatt die Frage nach den Ursachen der Kriminalität zu stellen und die Verantwortung der Gesellschaft für menschenwürdige Rahmenbedingungen, gerade für den Sozialschwachen, zu entwickeln. Es geht also nicht darum, großzügig Straftaten zu tolerieren, obwohl das ja in weiten Bereichen der Eigentumskriminalität faktisch geschieht. Denn: Selbst von den bekannt gewordenen Straftaten wird nur ein Bruchteil aufgeklärt. Liegt es tatsächlich an den

Verhaltensweisen der Sozialschwachen, daß sie in der Kriminalitätsstatistik so überproportional erscheinen oder sind hier Selektionsprozesse im Gange, auf die die Zuschreibungstheorie, der Labeling-Ansatz in der Kriminologie, aufmerksam macht? "Law and order" und liberale Kriminalpolitik kennzeichnen gewiß unterschiedliche Methoden des Umgangs mit Kriminalität. Aber nicht in dem Sinne, daß erstere für "Ordnung" und die andere für "Anarchie" sei. Eher schon, daß erstere eine rigorose Strafpolitik favorisiert, während die zweite die gesellschaftlichen Wurzeln der Kriminalität sieht, diese in ihr Konzept des Umgangs mit Kriminalität einbezieht und die eng begrenzten Möglichkeiten des Strafrechts respektiert.

Es ist wohl kein Zweifel: Die Herausbildung des sogenannten Gewaltmonopols des Staates in einem langen historischen Prozeß, der sich bis ins Mittelalter erstreckt, gegenüber der Lynchjustiz des einzelnen war ein großer Fortschritt. Aber müssen wir heute nicht fragen: Hat der Staat tatsächlich einen Strafanspruch gegenüber dem einzelnen Bürger? Zeigt nicht die organisierte Kriminalität (die Organisation der schweren Kriminalität) eine Verlagerung des Gewaltmonopols auf mächtige Mafia-Verbände? Ist die Straf-Gewalt des Staates gegen die Gewalt der Straftat eine Lösung? Wie legitimiert der Staat das sogenannte *ius puniendi*, das Recht zu strafen? Müssen wir nicht eine Schere zwischen der verstärkten Strafdrohung in den Gesetzen und in exemplarischen Verfahren - und der mangelnden Effizienz des Strafrechts insgesamt bemerken? Ich glaube, daß bestimmte kriminalwissenschaftliche Thesen nicht ganz unschuldig daran sind, die Menschen in einer Illusion über die Wirksamkeit des Strafrechts festzuhalten. Ich meine dabei erstens die Dramatisierung der Jugendkriminalität und zweitens die These, daß die Androhung und Anwendung harter Strafen das Kriminalitätsproblem lösen könne, also die These, daß organisierte Kriminalität, auch die großen Umweltgefährdungen, erfolgreich zurückgedrängt werden könnten, würde man nur weite Tatbestände und weite Strafrahmen schaffen und gäbe man der Polizei und Justiz nur genügend Personal und Handlungsspielraum. Ich bin weiter der Auffassung, daß das Thema "Umgang mit Kriminalität" deshalb so kompliziert ist, weil sich der bisher übliche Umgang mit Kriminalität in einer Krise befindet. Es gibt viel Unsicherheit in der Anwendung des Strafrechts, weil sich das Strafrecht insgesamt in einer Legitimierungskrise befindet. Der Übergang von Lebens- und Leibesstrafen, begonnen im Mittelalter, bedeutet eine gewaltige Zäsur in der Strafrechtsentwicklung. Gleiches - die Ablösung der Strafrechtspflege vom Zivilrecht. Bedenken wir nur: wie zählebig sich Reste der mittelalterlichen Leibesstrafe im heutigen Strafvollzug halten. "Strafe muß sein" - ist der Satz der allgemeinen Erfahrung. Die Strafe als (erneute) "Wunde" diente einem berühmten Strafrechtslehrer am Anfang dieses Jahrhunderts dafür, die Trennung des Strafrechts vom Zivilrecht zu begründen. Das Verbrechen (*crimen*) war über Jahrhunderte mit dem Ausgleich zwischen Täter und dem Geschädig-

ten verbunden, bis der zunächst naturnotwendige "Ausgleich" in eine Lynchjustiz und alle möglichen Formen von Privatfehde entartete. Es bedurfte nun des Staates, um das Gleichheitsprinzip - mit modernen Worten: die Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe, als anerkanntes Prinzip der Gerechtigkeit durchzusetzen. Also Zurückdrängung privater Rache. Aus dem schlichten Entgelt wurde die Vergeltung; aus der aktiven Versöhnung, die den Konflikt löste, die Sühne. Das Wort "Buße" hat noch immer die Vielfalt aktivischer und passivischer Bedeutung: in ihm steckt das (Ver-)Bessern in transitiver und intransitiver Form. So ist die entwickelte Schuldtheorie aus dem Umgang mit Kriminalität nicht wegdenkbar. Der Umgang mit Kriminalität muß meines Erachtens mit Notwendigkeit als wesentliche Elemente enthalten:

- a) die Verteidigung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder gegen schwerwiegende Verletzungen ihrer grundlegenden Interessen;
- b) die Schuldverarbeitung;
- c) die Orientierung auf die Konfliktlösung, die Aussöhnung, speziell durch Wiedergutmachung, und von hier ausgehend die mögliche Vermeidung von Konflikten.

In diesem System hat das Recht, und damit die Justiz, eine spezielle Verantwortung, so vor allem dadurch, daß es sichert:

- eine umfassende (allseitige im Sinne von objektive) und humane Aufklärung des kriminalrechtlich relevanten Sachverhalts,
- die Gleichbehandlung der Betroffenen, d. h. eine gleiche Reaktion auf gleiche Sachverhalte sowie
- die Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Reaktion hinsichtlich der angewandten Mittel und Maßnahmen.

Die Humanisierung kriminalrechtlicher Reaktionsweisen ist mit der Erkenntnis verbunden, daß "Strafe" nur sehr bedingt dafür tauglich ist, den Konflikt zwischen Täter und Gesellschaft/Verletzten zu lösen und die Gründe für weitere Konflikte auszuräumen. Aber trotz mancher Ansätze, zum Beispiel im Maßregelsystem, hat die Menschheit bisher kein Mittel gefunden, welches die "Strafe" unmittelbar ersetzen könnte. Vielmehr waren die Maßregeln immer in Gefahr, das Maß-Prinzip zu verletzen, pragmatische Zwecke an die erste Stelle zu setzen. Zugleich ist die Frage nach dem Umgang mit Kriminalität unmittelbar mit der Frage nach den Strafarten verbunden, d. h. auch mit dem Infragestellen bestimmter Strafarten. Die Abschaffung der Todesstrafe sollte endgültig sein. Ein Blick in die Strafrechtssysteme zeigt jedoch, wie wenig gesichert eine solche Auffassung ist, wie sehr noch Politiker auf die angeblich "abschreckende" Wirkung der Todesstrafe setzen, um vor der Bevölkerung Aktivität gegen organisierte Kriminalität, z. B. Drogenkriminalität, zu bekunden.

Aus den Leibes- und Lebensstrafen des Mittelalters sind - über verschiedene Stufen - heute Geld- und Freiheitsstrafen geworden. Die jüngste Entwicklung ist durch die Zurücknahme der Freiheitsstrafe, speziell der vollstreckten Freiheitsstrafe, gekennzeichnet. An die erste Stelle ist die Geldstrafe gerückt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird häufig zur Bewährung ausgesetzt. Die Vielfalt der Bezeichnungen in den Gesetzen weist nicht adäquat die realen Unterschiede aus: Öffentlicher Tadel, Verurteilung auf Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldbuße, Geldstrafe usw. - in der DDR und in der Bundesrepublik gebräuchliche Termini - sind inhaltlich zum Teil identisch. Zu fragen ist nach dem Inhalt der Auflagen und nach der Häufigkeit, in der die Freiheitsstrafe als "Rückgrat" der milderen Strafe erscheint. Geldbuße als Ergebnis einer Diversion oder Geldstrafe in einem Strafbefehl ausgesprochen, liegen eigentlich nicht so weit auseinander. Für unser heutiges Thema ist aber festzuhalten: Den Umgang mit Kriminalität charakterisieren humane Ziele. Bezogen auf den Straftäter ist die Freiheitsstrafe, selbst die lebenslange Freiheitsstrafe (die abzuschaffen sich gehörte), mit Sozialisation (Integration) - eventuell Re-Sozialisierung - verbunden. Strafen werden häufig zur Bewährung ausgesetzt. Die Wiedergutmachung als Mittel strafrechtlicher Reaktion gewinnt zunehmend an Bedeutung. Damit wird der Umgang mit Kriminalität heute zu einer gesamtgesellschaftlichen Angelegenheit. In diesem Rahmen haben die sozialen Dienste im Strafrecht spezielle, gewichtige Aufgaben zu erfüllen.

3. Ich komme damit zum dritten Stichwort: Perspektiven der Straffälligenhilfe.

Auf dem Gebiet der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe gibt es zwischen der Situation in der DDR und der in der Bundesrepublik erhebliche Unterschiede. Der Verfassungssatz des Artikel 90 Abs. 2 (Verfassung der DDR), wonach die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen von Gesellschaft, Staat und aller Bürger sind, hatte vielfältige Konsequenzen für

- die Zusammenarbeit in der Justiz mit den kommunalen Organen;
- die Kritikbefugnis der Justiz an Rechtsverletzungen öffentlicher Einrichtungen, die als Ursachen für Straftaten im Strafverfahren festgestellt wurden, z. B. Verletzungen der Jugendschutzverordnung, von Arbeitsschutzbestimmungen und anderem mehr;
- die Kompetenzen staatlicher Organe im Rahmen der Jugendhilfe, bei der Wiedereingliederung Haftentlassener u. a.;
- die Einrichtung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte in Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten;
- die differenzierten Reaktionsweisen auf Straftaten, insbesondere im Bereich der Jugenddelinquenz;

- die Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive, speziell im Bereich der Arbeit, am Strafverfahren und im Verhältnis zum Verurteilten. Genannt seien: Kollektivvertreter, Bürgerschaft, Betreuer, Patenschaft u. a. (keine wesentliche Rolle spielten gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger).

Es hat sich hier zweifellos eine breit gefächerte ehrenamtliche Straffälligenhilfe entwickelt, die die Aufgaben einer Gerichtshilfe im Rahmen des gerichtlichen Erkenntnisprozesses, einer Diversions-Instanz, besonders in Jugendstrafsachen, und einer Bewährungshilfe wahrnehmen. In vielen Bereichen entwickelte sich ein natürliches Verantwortungsgefühl der Menschen für den Mitmenschen, speziell in der Situation einer Straffälligkeit. Diese offiziell geförderte Haltung erfaßte nicht Verfahren mit politischem Anstrich. Hier entwickelten sich andere Mechanismen, speziell unter dem "Dach" der Kirchen. Hinzu kam, daß "Hilfe" oft als reine administrative Kontrolle gegenüber den sogenannten kriminell Gefährdeten aufgefaßt wurde oder sich in bevormundende Gängelung verwandelte. Schließlich zeigte sich, speziell gegenüber mehrfach Rückfälligen, eine Überforderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe.

Im unmittelbaren Nahbereich hat es nicht wenig solidarische Hilfe gegeben. Es zeigte sich jedoch, daß die Augen dann verschlossen oder einseitig fixiert wurden, wenn eine an sich notwendige Hilfe mit der im Staat herrschenden Auffassung kollidierte. So wurden "extremistische" Jugendgefährdungen "übersehen". Sie wurden nicht als Herausforderung an Jugend-Hilfe betrachtet, sondern als Angelegenheit von Sicherheits- und Justizorganen. Ausgrenzungstheorien verhinderten hier soziale, vorbeugende Straffälligenhilfe. Im Anfangsstadium der sozialen Fehlentwicklung eines Jugendlichen gab es nicht wenige Aktivitäten im Zusammenwirken von Eltern - Schule - Elternvertretung - Jugendhilfe - Arbeitskollektiv - Polizei - Schöffen - Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte - Betriebsleitung u. a. Zahlreiche richtige Feststellungen wurden in einer Vielzahl von Beratungen getroffen. Bei weitem nicht immer konnten Veränderungen erreicht werden. Die Erfolge waren umso geringer, je mehr sich die soziale Fehlentwicklung des Gefährdeten oder Straffälligen verhärtete. Vor allem im Verhältnis zu den mehrfach Straffälligen erwies sich das Fehlen einer professionellen Straffälligenhilfe als ein Mangel. Hier fehlte es an Sachkompetenz, an einem "Apparat" und an den erforderlichen Mitteln. Mehrere Jahre gab es praktisch keine Möglichkeiten für eine besondere Betreuung psychisch Auffälliger. Erst seit 1985 wurden für psychisch auffällige kriminell gefährdete Bürger im Rahmen einiger Betriebe, vor allem in großen Städten, sogenannte "Besondere Brigaden" geschaffen. Sie stellen geschützte Arbeitsrechtsverhältnisse dar, die es dem Betroffenen gestatten, unter angemessenen Anforderungen eine Selbstbestätigung zu finden. In der Straffälligenhilfe war die Vermittlung von Arbeit und Wohnraum selbstverständlich.

Diese Aufgabe wurde selbst in Zeiten einer umfangreichen Amnestie bewältigt. Sowohl um die Jugendfürsorger in den Referaten für Jugendhilfe als auch um die Mitarbeiter in den Abteilungen für Innere Angelegenheiten bestand ein großes Aktiv ehrenamtlich tätiger Bürger, die Betreuungsaufgaben erfüllten. In den Kirchengemeinden fanden zahlreiche Gefährdete und Behinderte eine wirksame Hilfe. Tatsächlich leisteten auch die 53.000 Schöffen und die über 300.000 Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte ehrenamtliche Straffälligenhilfe in ihrem unmittelbaren Wirkungsfeld. Natürlich gab es Formalismus und Grenzen für eine effektive Hilfe, vor allem fehlten Möglichkeiten, bei psychischen Auffälligkeiten fachkundig und wirksam zu helfen.

Heute ist die Situation auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe kompliziert. Besonders wichtig ist heute die Festschreibung einer das Strafrecht begrenzenden Kriminal- und Strafpolitik. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, daß die geringen Strafgefangenenzahlen (Februar 1990: 5.000 Strafgefangene) gehalten werden können. Manche der bewährten Organisationsformen versuchen, die helfende Arbeit im Rahmen der kommunalen Organe fortzusetzen. Hier fehlt jedoch ein einheitliches Konzept. Die karitative Arbeit der Kirchengemeinden spielt weiterhin eine gewichtige Rolle. An zahlreichen Stellen ist spürbar, daß speziellen Bedürfnissen entsprechend sich an der Basis ehrenamtliche Gruppen bilden, in denen Bürger aus sozialer Verantwortung tätig werden. Die Arbeitsrichtungen betreffen: Familienhilfe, Berufsberatung, Sexualaufklärung, Alkohol- und Drogenprobleme, Hilfe für entlassene Strafgefangene, "geschütztes Wohnen" u. a. Hier finden sich Menschen zusammen, die soziales Engagement (häufig) mit beruflichen Spezialkenntnissen verbinden. Das reicht jedoch gewiß nicht aus. Viele alte Formen ehrenamtlicher Tätigkeit in Betrieben und Wohngebieten entfallen unter den veränderten Bedingungen. Verständnis für soziale Probleme gehört nicht von selbst zur neuen Wirtschaftsordnung. Soziale Verantwortung für Gefährdete und Straffällige darf jedoch bei Vermeidung alter Fehler nicht verkümmern. Von erstrangiger Bedeutung ist daher die Zusammenarbeit mit der Organisation der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik, die den Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Reformdiskussion einschließt. Notwendig ist eine effektive Gerichtshilfe als Erkenntnishilfe für das Gericht bei Entscheidungen, um Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden. Notwendig sind eine Bewährungshilfe für Verurteilte und Strafentlassene sowie Fördervereine, die dem Straffälligen helfen, beruflich Fuß zu fassen und solche, die bei der Lösung von Wohnungsproblemen, Schuldenproblemen, beim Täter-Opfer-Ausgleich u. a. helfen. Notwendig ist ein Zusammenspiel staatlicher Organe und freier Verbände. Nur ausnahmsweise ist die "Führungsaufsicht" als Kontrollmittel gefordert. Gegenüber früherer zentraler staatlicher Regelung müssen sich heute Vielfalt und Basisinitiative - auch länderspezifisch - bewähren. In dieser Weise hat die Straffälligenhilfe überall mit Notwendigkeit eine außerordentlich große Perspektive.

ZUSTÄNDIGKEITEN VERHINDERN ZUSTÄNDIGKEIT
- RESSORTEGOISMEN CONTRA SOLIDARISCHE HILFE -

Karin Tilmann-Reinking

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Betroffene, ich gehe wahrscheinlich zu Recht davon aus, daß wir hier alle für irgend etwas zuständig sind - und damit sind wir auch in einem gewissen Sinne Betroffene - wobei mir zwar bewußt ist, daß die eigentlich Betroffenen die sind, die unserer Hilfe bedürfen (oder denen sie zugeteilt wird) - aber diese eigentlich Betroffenen bleiben in meinen Ausführungen dieses Mal außen vor - ich will mich mit dem System beschäftigen - wie es das Thema **Zuständigkeiten** vorgibt.

Ich werde mich bei meiner Beschäftigung mit dem System auf zwei Aspekte beschränken. Der eine ist ein sehr persönlicher, der andere ist eher fachlicher.

Die Frage von Zuständigkeiten ist für mich zur Zeit eine ganz wesentliche, ich bin nach jahrzehntelanger Tätigkeit als unabhängige Richterin seit einigen Monaten erstmalig in ein hierarchisches Verwaltungssystem eingegliedert. Das ist für mich und für die, die mit mir umzugehen haben, eine ständige Herausforderung, ein ständiger Pfahl im Fleische.

Haben mich die Veranstalter hierher gebeten, weil sie erwarten, daß ich als Quereinsteiger in die Verwaltung noch nicht voll integriert bin und damit noch einen Blick für die Malaisen des Systems habe?

Eine wesentliche Schwierigkeit dürfte das Beharrungsvermögen des Systems sein, das mit einem Beharrungsvermögen der agierenden Menschen korrespondiert. Die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben hat eine selbstläuferische Tendenz - das machen wir so - das haben wir immer so gemacht. Das aus vielen Stufen bestehende hierarchische System begünstigt das - selbst wenn man die Spitze auswechselt - und vielleicht auch den Sachbearbeiter -, die Funktionsträger dazwischen können sehr gut dafür sorgen, daß sich dennoch wenig ändert. Veränderungsbemühungen werden erschwert durch die Aufteilung in Ressorts. Ein Beispiel, das eine Gruppe von Personen betrifft, für die ohnehin niemand so recht zuständig ist, die aber eigentlich der Hilfe bedürften, nämlich diejenigen Verurteilten, die eine rechtskräftig verhängte Jugendstrafe zu verbüßen haben und sich noch in der Freiheit befinden; diese werden vom zuständigen Rechtspfleger des Jugendgerichts zum Strafantritt geladen. Sie sollten die Chance erhalten, sofort zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie eine Arbeit oder einen Ausbildungsplatz haben. Es erschien mir notwendig, den Betroffenen das rechtzeitig mitzuteilen, damit sie nicht etwa ihre Arbeit kündigten oder einfach wegblieben. Eine Änderung des Ladungsformulars sollte erfolgen.

Für die Ladung zum Strafantritt ist eine andere Abteilung als die, der ich angehöre, zuständig. Diese hätte also gebeten werden müssen, tätig zu werden. Da es aber nicht zweckmäßig erschien, das Ladungsformular nur für eine bestimmte Gruppe von Verurteilten zu ändern, vielmehr das gesamte Formular zur Änderung ansteht, wurde entschieden, der Ladung ein besonderes Merkblatt beizufügen. Hierzu mußte die andere Abteilung nur mitzeichnen. Für die Erteilung des Druckauftrages ist dann der Referent einer anderen Unterabteilung zuständig, zu beteiligen ist dann noch der Vorprüfungsreferent beim Kammergericht und eingeschaltet hat sich dann auch noch der für das Formularwesen zuständige Sachbearbeiter des AG Tiergarten. Bis dieses Merkblatt dann auf dem Tisch des Rechtspflegers des AG Tiergarten gelandet ist (wo es zu Unmutsbekundungen ob einer Mehrbelastung gekommen sein soll), sind Monate vergangen. Solche Beispiele sind Legion, jeder von uns kann aus dem Schatz seiner Erfahrungen eine endlose Liste solcher Vorgänge aufstellen. Es ist ein Allgemeinplatz: Diese Aufteilung in Ressorts führt bestenfalls nur zu einer erheblichen Zeitverzögerung, auf Dauer hat sie einen lähmenden Effekt auf die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter, in der Regel erschwert sie die Kommunikation und führt zu Verlusten an Effizienz und schlimmstenfalls perpetuiert sie als Ressortegoismus das System. Nur - wie will man es anders machen?

Es ist ausgeschlossen, daß man ohne Arbeitsteilung und ohne hierarchische Systeme irgendeinen Bereich des öffentlichen Lebens verwalten kann.

Ich empfinde es **nicht** als meine Aufgabe, an dieser Stelle etwas zu möglichen Verwaltungsreformen zu sagen, zu möglichen Verbesserungen der Kommunikation - ich verwehre es mir, unter Berücksichtigung der knappen Zeit auch etwas zu der Chance zu sagen, die wir für unser festgefahrenes System vielleicht mit dem Anschluß der DDR haben - ich will mich darauf beschränken, hier noch auf einen für unsere gemeinsame Arbeit wesentlichen Punkt näher einzugehen - das ist die Zuständigkeit für die ambulanten Maßnahmen im Bereich des JGG - ein Punkt, an dem das ganze Dilemma von Zuständigkeitsproblematik und Ressortegoismen offenkundig wird. Es handelt sich um ein Thema, das mir und anderen zur Zeit (mal wieder) auf den Nägeln brennt.

Sie alle wissen, daß es in den letzten Jahren eine Abrüstung in der Jugendkriminalrechtspflege gegeben hat. Es hat in der Sanktionspraxis eine stetige Verlagerung von stationären zu ambulanten Maßnahmen gegeben. Die Belegungszahlen in der Jugendstrafanstalt und in der Arrestanstalt sind gesunken - und sinken weiter - (d. h. sie würden weiter sinken, wenn mit der Änderung der politischen Verhältnisse nicht lauter neue Aufgaben auf uns zugekommen wären). Dagegen sind die Betreuungsziffern bei den Trägern ambulanter Maßnahmen laufend gestiegen - sie haben z. B. beim Stadtknast innerhalb weniger Jahre mehr als verdoppelt. Obwohl jeder Fachmann um die Kausalität dieser Phänomene weiß, sie auch Eingang in offizielle Broschüren gefunden hat, die Effizienz dieser

Einrichtungen durch die Statistik eindeutig belegt wird, ist es bisher nicht möglich gewesen, diese ambulanten Einrichtungen finanziell abzusichern. Ich denke, man muß es an dieser Stelle so deutlich sagen wie es ist: Wir stehen in Berlin an einer jugendkriminalrechtlichen Wende, die uns zurück in die Repression führen wird, wenn es nicht gelingt, diese seit Jahren effizient arbeitenden ambulanten Maßnahmen endlich so abzusichern, daß sie nicht alle paar Jahre, nämlich dann, wenn irgendwelche AB-Maßnahmen auslaufen, kurz vor dem Ende stehen, und die Mitarbeiter, statt sich um die straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zu kümmern, ihre Arbeitskraft in dauernden Kämpfen mit den Trägern öffentlicher Verantwortung um den Fortbestand ihrer Einrichtungen verbrauchen müssen!

Ein weiteres Beispiel: Wie wird es mit der finanziellen Absicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs des JGG-Änderungsgesetzes werden, das noch reelle Chancen hat, in dieser Legislaturperiode verabschiedet zu werden? Was ist mit dem Haus Kieferngrund, das seit Jahrzehnten neu gebaut oder wenigstens so wieder hergerichtet werden soll, daß es seine Aufgaben erfüllen kann? Was hat das alles mit unserem Thema zu tun? Ich denke sehr viel.

Trotz der sinkenden Zahlen in der JAA und in der JSA hat die Justiz bisher keine einzige Stelle an die Jugendverwaltung abgegeben. Das ist ein heißer Satz, den ich hier als Mitglied der Justizverwaltung sage. Inzwischen habe ich allerdings auch eine Vorstellung von der Dimension der Problematik. Es ist ja nicht böser Wille, daß das nicht geschieht, sondern folgt aus unserem System. Es gibt eben im Justizbereich noch viele Bereiche, in denen wirklicher Mangel an Personal herrscht, z. B. gibt es in der JVA Tegel in manchen Bereichen einen Gruppenleiter auf 50 Inhaftierte. Selbst wenn die Justizverwaltung aber meinen würde, daß in einer Einrichtung Personal abgebaut werden könnte, so ist sie noch keineswegs in der Lage, das Problem lösen zu können: Die Beamten möchten da bleiben, wo sie sind, sie werden von den Personalvertretungen in diesem Wunsch unterstützt, sie bleiben. Selbst wenn man aber eine freie Stelle zurückgibt, dann kommt sie in den allgemeinen Topf, da ist zur Zeit ein Topf der Kürzungen. Diese freie Stelle würde auch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht dem Haushalt der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie als Geldbetrag zur Verfügung stehen, mit dem eine ambulante Einrichtung zu unterstützen wäre. Ressortegoismus? Systemimmanent.

Ich könnte mir vorstellen, daß die ambulanten Maßnahmen des JGG inzwischen finanziell besser abgesichert wären, wenn sie in den Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung fallen würden, einfach weil bei dieser Verwaltung die Verlagerung von teuren stationären zu billigeren ambulanten Maßnahmen eher zu Buche schlagen würde.

Kommen wir noch zu einem anderen Aspekt dieser Problematik. Die Tatsache, daß die ambulanten Maßnahmen von Justizorganen angeordnet werden, also von Organen, die

nicht der Verwaltung angehören, die aufgrund der Geschäftsverteilung für die Durchführung und Finanzierung zuständig ist, kann zu einem Mangel an Wissen um den Stellenwert der Projekte und deren Validität führen. Das Wissen um die Validität ambulanter Maßnahmen im Bereich des JGG haben diejenigen, die diese Maßnahmen vorschlagen, diejenigen, die diese Maßnahmen anordnen und die, die deren Durchführung überwachen müssen, also die Mitglieder der bezirklichen JGH und die Richter. Es liegt im System begründet, wenn das vorhandene Wissen um die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht immer zu der Verwaltung durchdringt, die für Durchführung und Finanzierung zuständig ist. Für die Senatsjugendverwaltung sind die Träger der ambulanten Maßnahmen eben auch nur eine Gruppe, die neben vielen anderen Geld fordern.

Darüber hinaus bietet die unterschiedliche Ressortierung von Anordnung und Durchführung der Maßnahmen im Jugendkriminalrecht seit Jahren Räume für ideologische Auseinandersetzungen, die dazu führen, daß die von der Justiz angeordneten Maßnahmen den Geruch der Repressivität haben, die man tendenziell als ungeliebte Kinder lieber der Justiz zurückgibt - ohne sich ausreichend klar zu machen, was das heißt - nämlich wirklich mehr Strafe als Hilfe.

Was kann es denn nun an Möglichkeiten zur Überwindung der Ressortegoismen im Bereich der ambulanten Maßnahmen des JGG geben? Man sollte nicht die Übernahme dieser Maßnahmen in den Verantwortungsbereich der Justiz fordern, die mancher vielleicht bei meinen Ausführungen vorhin nun erwarten könnte. Vielleicht würde bei einer solchen Übernahme die Finanzierung besser klappen, aber die Gefahr, daß nicht nur eine Übernahme, sondern eine Vereinnahmung erfolgt, ist zu groß. Mit Sicherheit würde auch die Akzeptanz bei den Betroffenen leiden und damit würde die Effizienz beeinträchtigt.

So habe ich außer alten Hüten nichts anzubieten. Der alte Hut heißt: Verbesserung der Kooperation. Diejenigen, die die Maßnahmen vorschlagen und anordnen und die, die sie verwalten, sollten sich an einen Tisch setzen. Bis zur Absicherung der bereits existierenden und der zu erwartenden Maßnahmen könnte - ich zögere ob der derzeitigen Inflation solcher Einrichtungen - eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe nach § 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO) gebildet werden, an der außer der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie auch Jugendrichter und Mitglieder der bezirklichen JGH teilnehmen sollten.

ZUSTÄNDIGKEITEN VERHINDERN ZUSTÄNDIGKEIT - RESSORTEGOISMEN CONTRA SOLIDARISCHE HILFE -

Professor Dr. Heinz Cornel

Das Thema enthält nicht nur eine Beschreibung, sondern eine Wertung und eine Kritik. Es formuliert gleichzeitig einen Anspruch:

Es sollte solidarische Hilfe geben und klare, eindeutige Zuständigkeiten, die die Klientel nicht durch die Maschen des Netzes sozialer Hilfen fallen lassen.

Wir wissen alle, welche Probleme angesprochen sind in der Kooperation verschiedener Hilfeanbieter für Straffällige, Verdächtige und Angeklagte, aber zunächst soll die Aufmerksamkeit auf diesen Anspruch selbst gerichtet werden, weil dieser Anspruch eines einheitlichen Hilfesystems nicht so selbstverständlich ist und war, wie das aus der Perspektive der Hifesuchenden, der Probanden, der Klienten wünschenswert ist und heute auch vielen Helfern erscheint. Diese Perspektive ist kriminalpolitisch eher neu.

Schauen wir uns dazu verschiedene Bereiche an, wie beispielsweise die Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Soziale Arbeit im Vollzug, Haftentlassenenhilfe und Freie Straffälligenhilfe, vor allem aber auch das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Strafrecht selbst.

1. Zwischen Sozialarbeit und Strafjustiz, Hilfe und Repression sind verschiedene Zuständigkeiten definiert und es ist sehr die Frage, ob dies zugunsten der Straffälligen geschehen ist. Wird diesbezüglich die Frage nach dem Funktionieren von solidarischer Hilfe überhaupt gestellt? Oder genügt der Hinweis darauf, hier gehe es einerseits um Gerechtigkeit und Generalprävention und andererseits um Hilfe? Ist hier die ganzheitliche Sicht aus der Perspektive des Straffälligen nicht gefragt? Ich stelle diese Fragen nicht nur, um im Einzelfall die Sensibilität zu erhöhen für die Frage, wie sich manches Verhalten für den Klienten, Probanden, Straftäter darstellt. Wenn er beispielsweise zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe die Arbeitsstelle verliert und ihm dann Hilfe zur Arbeitssuche angeboten wird. Sind das etwa nur Ausnahmen oder Beispiele aus grauer Vorzeit? In Berlin wurden im letzten Jahr mehr als 1.200 Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt - u. a. auch gegen Mütter, deren Kinder während der Haftzeit in Heimen untergebracht werden mußten.

Wir sollten uns also neben Organisationsfragen Sozialer Dienste auch fragen, ob wir es fertigbringen, solchen Unsinn zu vermeiden, oder ob uns daran die Zuständigkeit und differenzierte Aufgabenbeschreibung zwischen RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtspflegerInnen einerseits und SozialarbeiterInnen andererseits hindert.

Ich stelle diese Frage der Zuständigkeitsdefinition auch einzelfallübergreifend - kriminalpolitisch ist eine ganzheitliche Perspektive gefragt. Im Rahmen dieser ganzheitlichen Perspektive geht es allerdings nicht nur um Konzepte, um Fragen der Methoden, Strukturen und Kooperationen, sondern häufig auch um Finanzen. Die Stunde der Wahrheit kommt regelmäßig dann, wenn es um die Transferierung von Planstellen vom stationären zum ambulanten Bereich oder beispielsweise vom Justizressort zum Sozialbereich geht.

Aber zurück zu den Sozialen Diensten der Justiz - allein dieser Begriff stellt schon eine Gemeinsamkeit her, die von der gesetzlichen Aufgabenstellung her kaum besteht. Der Begriff schließt zudem einen Teil der Institutionen aus.

2. Die Bewährungshilfe hat sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt - die Aufgabe, als Teil eines sozialen Hilfesystems für Straffällige zu wirken, war ihr ursprünglich kaum gestellt. Der Bewährungshelfer oder die Bewährungshelferin wurde zunächst in den fünfziger und sechziger Jahren vor allem als Gehilfe des Gerichts zur Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsaufgaben und der gesamten Lebensführung gesehen. Man kann die früher viel klarer hervortretende Dominanz des Aufsichts- und Überwachungsdenkens an der Entwicklung der Gesetzesformulierungen leicht nachvollziehen. Lange Zeit wurde jedenfalls gerungen, bis die helfenden Aspekte zumindest den kontrollierenden ebenbürtig waren. Dies soll hier kurz belegt werden. In § 24a StGB, in der durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz veränderten Fassung vom 04.08.1953, beschränkte sich der Auftrag noch auf die Aufsicht über die gesamte Lebensführung. Gemäß §§ 25, 23 Abs. 2 StGB a.F. konnte die Strafaussetzung schon widerrufen werden, wenn der Verurteilte keinen **geordneten** Lebenswandel hatte. Im Rahmen der Beratungen der Großen Strafrechtskommission faßte das Bundesjustizministerium 1958 dann die Vorschläge und Bemerkungen in § 23 Abs. 2 so zusammen, daß der Bewährungshelfer dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite stehen solle. Erst dann wurde die Kontrollfunktion genannt. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1962 setzte wieder die Kontrolle voran und übernahm ansonsten die Forderung nach Hilfe und Betreuung. Der Alternativentwurf eines StGB schlug dann wiederum die Änderung der Reihenfolge und die Ersetzung der Begriffe "betreuen" durch "raten" vor. Der Sonderausschuß des Bundestags zur Strafrechtsreform folgte nur dem ersten Teil dieser Empfehlung, so daß § 24c Abs. 3 StGB nach dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 01.04.1970 unsere heutige Fassung erhielt, die dann 1975 als § 56d Abs. 3 übernommen wurde.

Man mag den Eindruck von den damaligen Vorstellungen gewinnen, bei denen professionelle, methodische Sozialarbeit noch kaum eine Rolle spielte, wenn man erfährt, daß mehr als die Hälfte der Widerrufte nicht aufgrund neuer Straffälligkeit, sondern wegen Verstöße gegen Weisungen und Auflagen erfolgte, d. h. "wenn der Verurteilte keinen geordneten Lebenswandel hatte". Ein Bewährungshelfer aus jener Zeit, Schäffer, schrieb in der Zeitschrift "Bewährungshilfe" 1962, daß es ein Proband, der einem Bewährungshelfer unterstellt sei, viel schwerer als ein anderer Straffälliger habe, weil er nur nicht straffällig werden dürfe, sondern weil der Bewährungshelfer ständig über die Lebensführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse wache und berichte.

Wir sehen also, daß es einen Anspruch auf ganzheitliche Hilfe nicht gab.

3. Auch in der Jugendgerichtshilfe überwogen zunächst deutlich die Berichtsfunktionen gemäß § 38 Abs. 2 und § 43 JGG. Auch wenn viele JugendgerichtshelferInnen heute in der Begleitung der Jugendlichen einen wichtigen Aspekt ihrer Arbeit sehen, so darf nicht verkannt werden, daß für den Gesetzgeber diese Aufgabe deutlich nachrangig ist.
4. Die 1974 eingeführte (soziale) Gerichtshilfe für Erwachsene bemüht sich zwar im Einzelfall auch um soziale Hilfe - sie hat aber vor allem Ermittlungsaufgaben. Ihrer Vorläuferin, der 1937 eingeführten "Ermittlungshilfe" wurden die Aufgaben durch das Reichsjustizministerium genau vorgegeben: "Die Ermittlungshilfe soll eine Hilfe für die Strafrechtspflege und nicht für den Beschuldigten sein; sie soll ermitteln und berichten, nicht jedoch Fürsorge betreiben" (Deutsche Justiz, 1937, S. 1564).
5. Die Soziale Hilfe im Vollzug schließlich hat zwar in § 154 Abs. 2 StVollzG den deutlichsten Auftrag zur Kooperation mit anderen Sozialen Diensten, ihre Ausrichtung auf interne Vollzugsabläufe läßt dies aber in der Praxis häufig unmöglich werden. Der Auftrag an die Mitarbeiter des Strafvollzuges, mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten, findet regelmäßig ihre Grenze dann, wenn wesentliche Arbeitsanteile der MitarbeiterInnen außerhalb der Anstalt, beispielsweise im Zuge von Nachsorge zu leisten sind. Aus vielen Gesprächen, Interviews und schriftlichen Befragungen weiß ich, daß diese mangelnde Kooperation von den StrafvollzugsmitarbeiterInnen kritisiert und bedauert wird.
6. § 72 BSHG könnte für die kommunalen Haftentlassenenhilfen durchaus eine Rechtsgrundlage für weitgehende Integrationsbemühungen sein - von daher behindert die gesetzliche Definition die Zuständigkeit der Haftentlassenenhilfen nicht. Neben der

starken Belastung durch ein ständig wachsendes Klientel mit immer neuen Problemlagen behindert hier allerdings auch die häufig anzutreffende Auffassung, persönliche Hilfen gemäß § 72 BSHG seien nur zu gewähren, soweit keine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erfolgte. Für diese Auffassung gibt es rechtlich keine Grundlage.

7. Die Freien Träger der Straffälligenhilfe schließlich bemühen sich zwar in letzter Zeit um Kooperation, frühzeitige Kontaktaufnahme und langfristige Hilfe für die Klientel - wir wissen aber, daß dies aus vielerlei Gründen nur bei einem kleinen Teil der Straftatlassenen gelingt. Der Anspruch selbst, mit anderen Diensten zusammenzuwirken und nicht zu ihnen in Konkurrenz zu treten, ist auch hier noch verhältnismäßig neu.

Weil das so ist, aber nicht so bleiben muß, kann es nicht verwundern, daß die Zuständigkeiten nicht abgestimmt sind.

Im folgenden sollen einige Beispiele und Situationen ins Gedächtnis gerufen werden, in denen Zuständigkeiten Zuständigkeit und damit solidarische Hilfe verhindern. Die Aufzählung erhebt selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder auch nur gleichberechtigte Berücksichtigung aller Gebiete. Es soll nur ein Eindruck von der Vielseitigkeit des Problems vermittelt werden.

Beginnen läßt sich eine solche Aufzählung schon bei den Institutionen der Jugendhilfe, die delinquente Jugendliche aussondern und an der Kriminalisierung mitwirken, statt sich um Integration zu bemühen.

Die Jugendgerichtshilfe, streng genommen natürlich Teil der Jugendhilfe, hat selbst Probleme in der Organisation ihrer helfenden Tätigkeit. Oft besteht wenig Kontakt zu anderen Organisationseinheiten des Jugendamtes, intern gibt es immer noch das System der Gerichtsgeher und die gesetzlichen Voraussetzungen führen dazu, daß die Jugendgerichtshilfe oft erst spät von Ermittlungsverfahren und Festnahmen erfährt. Dies wird sich auch durch das 1. Jugendgerichtsänderungsgesetz kaum verbessern (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 3).

Daß der/die BewährungshelferIn in der Regel erst spät von seiner Bestellung erfährt, ist bekannt und stellt insbesondere bei Aussetzungen gemäß §§ 57, 57a StGB ein Problem dar. Viele Bemühungen - auch hier in Berlin - um rechtzeitige Information durch Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungskammern oder Justizvollzugsanstalten sind bereits gescheitert oder funktionierten nur kurzzeitig.

Die Anforderungen an Soziale Hilfe durch Bewährungshilfe wachsen in dem Maße wie die Unterstellungszahlen. Sie wachsen jedoch nicht nur quantitativ, was man durch eine Ausweitung der Planstellen ausgleichen kann, sondern auch qualitativ - das Klientel wird, wie viele sagen, schwieriger. Die Organisationsstrukturen sind in der Regel nicht mitgewachsen. Während des Vollzugs reißt der Kontakt häufig ab - das System der

Unterstellungen ignoriert hier den Bedarf der Klientel und widerspricht den Erkenntnissen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Auch hier behindern Zuständigkeitsregelungen solidarische Hilfe.

Ebenso deutlich ist das im Bereich der Sozialen Hilfe im Vollzug. Durch die, wenn auch schleppende, Öffnung des Vollzugs, mehr Lockerungen, Urlaube und vorzeitige Entlassungen sowie den Auftrag des § 154 Abs. 2 StVollzG ist eine intensive Kooperation notwendig - mehr als das bisher praktiziert wird. Soweit es im Rahmen von Sozialer Hilfe im Strafvollzug auch um persönliche Beziehungen geht, sind abrupte Abbrüche nicht nur mit der Entlassung vorprogrammiert, sondern auch mit jeder Verlegung von Anstalt zu Anstalt oder auch innerhalb einer Vollzugsanstalt.

All diese Lücken und Überschneidungen führen nicht nur zu Ineffektivität, Wartezeiten oder Ungerechtigkeiten. Weil sie jeweils an wichtigen Nahtstellen und Übergängen angesiedelt sind, die für die Klientel die problematischsten sind, ist das Scheitern vorprogrammiert. Gerade da, wo am dringendsten Hilfe gebraucht wird, kann sie am schlechtesten geleistet werden.

Fügen wir nun Kritik, Ist-Analyse und unsere Ansprüche zusammen. Wie müßten Zuständigkeiten, d. h. Aufgabenbestimmungen und Organisationsstrukturen geregelt sein, um den Anforderungen und Bedürfnissen der Hilfesuchenden zu entsprechen, um jenseits von Ressortegoismen solidarische Hilfe leisten zu können?

Ich will hier kein geschlossenes Konzept vorstellen, sondern Diskussionsprozesse anregen. Ich will deshalb versuchen, auf vier Ebenen über Ansätze, Möglichkeiten und Initiativen der Veränderung zu berichten und selbst solche anregen:

1. Seit fast 20 Jahren geistert ein Begriff durch die Fachdiskussion der Sozialen Dienste der Justiz: **Durchgehende Betreuung.**

Der Begriff wurde in einem Artikel der Zeitschrift *Bewährungshilfe* 1973 von dem Leiter des Sozialdienstes Zürich, Wiesendanger, nach einem Modellprojekt eingeführt und als Schlagwort häufig mißverstanden.

An dem Wort "durchgehend" wurde Kritik dahingehend geübt, dies bedeute Kontrolle von der Wiege bis zur Bahre. Eigentlich sollte das Wort "durchgehend" aber nur willkürliche Lücken und Überschneidungen vermeiden und für Angebote unabhängig von den Verfahrensstadien sorgen. Tatsächlich gibt es ja auch wenig Anlaß zu Befürchtungen bei Hilfeangeboten von der Wiege bis zur Bahre - die Kritik richtet sich tatsächlich und mit Recht auf eine durchgehende staatliche Sozialkontrolle. Es geht also bei diesem Thema eigentlich um das Verhältnis von Freiwilligkeit und Zwang einerseits und andererseits um die Organisation und Gewährleistung einer ganzheitlichen und verlässlichen Versorgung. Sozialarbeit sollte sich nach einigen Aspekten gestalten, nicht nach justizorganisatorischen. Daß sie dabei rechtsstaatliche Grundsätze

einhalten muß, ist selbstverständlich. Insofern lief auch die Kritik ins Leere, "durchgehend" bedeute, daß ein Proband immer den/die gleiche/n SozialarbeiterIn als Ansprechpartner habe. Freiwillige Wechsel muß es immer geben können - Wechsel aufgrund unsinniger Sachzwänge nicht.

Gleichwohl habe auch ich Kritik an diesem Begriff - ich spreche lieber von Hilfe als von Betreuung, weil man diese auch als Subjekt ablehnen kann und können muß. Ich denke also, daß es bei der Diskussion um Zuständigkeiten und Organisation solidarischer Hilfe weiterhin Sinn macht, über **durchgehende Hilfe** nachzudenken und zu diskutieren.

2. Nur ganz kurz will ich auf einen Versuch hinweisen, an dieser Forderung nach durchgehender Hilfe anzuknüpfen - das **Bundesresozialisierungsgesetz** der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, das von der SPD-Fraktion in den Bundestag eingebracht wurde.

Man kann über viele Einzelregelungen und Begriffe streiten und im Laufe der Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes wurde nach meiner Ansicht den Zielen, Kosten zu vermeiden und die Zustimmung der Länder zu erreichen, vieles geopfert. Aber das Ziel, durch klare Aufbau- und Ablauforganisation eindeutige Zuständigkeiten zu erreichen und damit Versorgungsdefizite und -überschneidungen zu vermeiden, ist deutlich erkennbar und lobenswert.

3. Soweit man sich das Ziel setzt, solidarische Hilfe durch Soziale Dienste der Justiz für Straffällige oder Verdächtige ganzheitlich zu leisten, kann man dies durchaus unter Heranziehung der Organisationssoziologie und durch Prozesse der Organisationsentwicklung. Ich will dies hier nicht weiter ausführen, sondern nur darauf hinweisen, daß es bei der Diskussion um die Optimierung von Zuständigkeiten, Organisationsformen und Kooperationen nicht um Glaubensfragen gehen muß. Diese Fragen haben sich in vielen anderen Bereichen schon gestellt - man muß dazu nicht unbedingt in Industrieunternehmen und profitorientierte Dienstleistungsbetriebe schauen. Soweit das Ziel eindeutig und klar definiert ist, kann man Problemlösungen operationalisieren, wie das beispielsweise im Bereich von Jugend- und Sozialämtern, aber auch in vielen anderen Verwaltungen längst Alltag ist. Auch einige große Wohlfahrtsverbände gehen diesen Weg in jüngster Zeit.

Wählt man diesen Ansatz, so wird man schnell auf das Problem stoßen, daß es an einer eindeutigen Zieldefinition mangelt - diese ist deshalb vorrangig von politischen Entscheidungsträgern, aber auch von den Teilnehmern an der fachlichen Diskussion zu fordern. Zunächst muß also geklärt werden, ob tatsächlich Ressortegoismen überwunden werden sollen und ob man solidarische Hilfe für diese Klientel will. Davon

können dann Organisationsformen abgeleitet werden. Zuständigkeitsprobleme sind nicht unveränderlich.

4. Als letztes möchte ich einen pragmatischen, berlinspezifischen Vorschlag unterbreiten, der gleichwohl oder gerade deshalb ein Schritt zur Überwindung der unverbindlichen Klagen über Ressortegoismen darstellen könnte.

Ich schlage vor, in Berlin eine "**Fachgruppe Straffälligenhilfe**" zu installieren, in der sich vielleicht zunächst zwei- oder dreimal pro Jahr alle im Bereich der Straffälligenhilfe Tätigen treffen und über Organisationsgrenzen hinweg Fragen der Konzeptionen und Kooperationen miteinander bereden. Diese Fachgruppe soll und darf keine Konkurrenz zu behördeninternen Diskursen, zu Berufsverbänden, Landesarbeitsgemeinschaften oder politischen Organisationen sein. Sie darf kein totes bürokratisches Gremium sein, sondern Forum für Austausch, Initiativen zur Kooperation und Information, in dem man über neue Projekte und alte Probleme spricht. Die Arbeit wird, schon wegen der aufwendigen und deshalb seltenen Treffen, einzelfallübergreifend sein - aber es schadet natürlich nicht, wenn man Kooperationspartner des Einzelfalls persönlich kennenlernt und exemplarisch Probleme bespricht.

ZUSTÄNDIGKEITEN VERHINDERN ZUSTÄNDIGKEIT

Arbeitsgruppe 2

Jürgen Mutz

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stellten übereinstimmend fest, daß das System der Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik gekennzeichnet ist durch viele unkoordiniert nebeneinander bestehende Spezialbereiche und Einzelzuständigkeiten. Die soziale Arbeit in der Justiz, andere staatliche und freie Straffälligenhilfe machen Angebote, die sich in aller Regel auf einen bestimmten Ausschnitt aus der Bedürfnispalette des Hilfsbedürftigen beschränken: Arbeitsamt, Sozialamt, Wohnungsamt, Gesundheitsamt, Suchtberatung, Erziehungs- Familien- und Schuldnerberatung - sie alle haben Spezialzuständigkeiten, keiner ist verantwortlich für den ganzen Menschen, der Hilfe braucht.

Die Sozialarbeit in der Justiz macht da keine Ausnahme: Die Zuständigkeit des Gerichtshelfers endet mit der Erstattung des Gerichtshilfeberichts, die Zuständigkeit des Sozialarbeiters im Vollzug endet mit der Entlassung des Gefangenen und der Bewährungshelfer ist zuständig für den Zeitabschnitt, für den er bestellt ist. Für die Helfer gibt es immer ein Nacheinander, bisweilen ein Nebeneinander und fast nie ein Miteinander.

Die zu fordernde Gesamtverantwortung, die Verfahrensabschnitte, Zeitausschnitte und Teilaspekte eines Problembündels überlagert, bleibt auf der Strecke.

Die Arbeitsgruppe forderte die Überwindung dieses Systems, das sich durch das Fehlen einer am ganzen Menschen orientierten ganzheitlichen solidarischen Hilfe selber disqualifiziert. Gefordert wurde die kriminalpolitische Wende im Ressortdenken. Ressortgebundene Hilfsangebote sollten sich nach den Bedürfnissen des Menschen und nicht nach den Bedürfnissen des Ressorts richten. Dem Ressort bisher zugeordnete Zuständigkeiten sollten auch einmal in ein anderes Ressort wechseln, wenn sie dort bessere Ergebnisse erzielen könnten.

Ganz besonders herausgestellt wurde die fehlende Koordination und die oft zu späte Kommunikation an der Nahtstelle Strafvollzug/Bewährungshilfe. Immer noch werden Bewährungshelfer von bevorstehenden Entlassungen nicht oder zu spät informiert. Oft fehlt deshalb Hilfe gerade dann, wenn sie am nötigsten ist, nämlich im Übergang vom Knast zur Freiheit. Und die Probanden, so ist der Eindruck, werden im Vollzug häufig nicht gründlich genug unterrichtet über ihre Ansprüche und Chancen auf Hilfen. Wenn Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden aus welchen Gründen auch immer die Insassen nur unzureichend und häufig zu spät über die Anforderungen und Hilfsmöglichkeiten für die Zeit nach der Entlassung unterrichten können, müßten Bewährungshelfer in die Lage

versetzt werden, in der Vollzugsanstalt Beratung und Hilfe anzubieten. Vorgeschlagen wurden Beratungszentren im Vollzug.

Im übrigen, so wurde betont, bedürfe die Struktur der professionellen Bewährungshilfe zumindest in Berlin einer deutlichen Verbesserung. Denn die Bewährungshilfe sei hier zu einem Mammut-Apparat angewachsen, dessen Schwerfälligkeit sich belastend auf die Arbeit auswirke. Die Mitarbeiter der freien Verbände hätten es leichter, sie könnten flexibler und der jeweiligen Situation angepaßt auf aktuelle Erfordernisse eingehen.

In der DDR müsse, dies war einhellige Meinung der Arbeitsgruppe, das noch vorhandene ehrenamtliche Engagement gefördert werden. Mit freien Helfern werde Bewährungshilfe, wenn sie denn dort auch komme, beginnen müssen. Und hier liege eine Chance, das Verhältnis professioneller Sozialarbeit und ehrenamtlicher Mitarbeit in eine bessere Ausgewogenheit zu bringen als dies bisher in der Bundesrepublik möglich gewesen sei. Vielleicht, so war die Wunschvorstellung, könne hier die Zuständigkeit von anleitender Fachkompetenz der Profis die Zuständigkeit mitmenschlicher Hilfe von Laien mit begründen und stützen.

"DIE NOT NIMMT ZU - HELFER UND INSTITUTIONEN AM ENDE?"

Arbeitsgruppe 3

Heinz Beckmann

Die Arbeitsgruppe bestand aus 20 Teilnehmern, überwiegend Sozialarbeitern aus den Bereichen Bewährungs-, Gerichtshilfe und Strafvollzug, aus Ostberlin und der DDR aus dem Tätigkeitsfeld Wiedereingliederung, aber auch Juristen sowie einer Kriminologin.

Bedingt durch die interessanten zwei Einführungsreferate gliederte sich der Ablauf in drei Abschnitte:

1. Darstellung der realen gesellschaftlichen Situation mit ihren unterschiedlichen Nöten und Herausforderungen;
2. Die Not der Helfer - das "Burn-Out-Syndrom";
3. Berührungen mit der DDR.

Zu 1:

Dr. Vetterlein gab mit seinen Thesen einen umfassenden Überblick über die soziale und ökonomische Situation sowie die staatlichen Leistungen. Es wurde deutlich, daß es trotz zunehmenden Wohlstandes Not gibt - nicht allgemeine Not, sondern in bestimmten Bereichen.

Er wies hierbei unter anderem auf die Altenhilfe (Pflegernotstand), Arbeitslosigkeit bei älteren und nicht leistungsfähigen Menschen hin. Das breite Feld der Straffälligenhilfe ist nur eines der betroffenen und nicht einmal besonders herausragend.

Auf die DDR bezogen schilderte Dr. Vetterlein den Eindruck, daß die anstehenden Probleme bagatellisiert und individualisiert werden. Es bestehen gesellschaftliche Verpflichtungen der Hilfe, aber genauso die Verpflichtung zur Selbsthilfe.

Allgemein rief er dazu auf, Politik zu machen. Die beteiligten Gruppen müssen sich verzahnen. Die Individualisierung von allgemeinen Problemlagen bietet die Gefahr, sich in Nischen zurückzuziehen (Zweierbeziehung).

Diese Gefahr muß beachtet werden, wobei zu sehen ist, daß die individuelle Hilfeleistung unbedingt erforderlich ist. In der anschließenden Diskussion wurde festgestellt, daß die schon bestehenden Probleme im Bereich der Straffälligenhilfe wie Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit durch den Vereinigungsprozeß aufgrund der schwierigen ökonomischen Situation und der vielfachen Notlagen in Ostberlin und der DDR sich verstärken werden. Von einer "Verwaltung des Notstands" wurde gesprochen.

Diese Situation bietet aber auch Chancen. Sie fordert dazu auf, neue Ideen zu entwickeln, sich nicht abzuschotten. Selbsthilfe und Kooperation sind gefragt. Ein Beispiel zur Reduzierung von Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit könnte sein, in Ostberlin noch sanierungsfähige Häuser mit Arbeitslosen aus dem Bereich der Straffälligen herzurichten. Vielleicht sind dabei sogar berufliche Qualifizierungen möglich.

In Westberlin betreibt die "Universalstiftung Helmut Ziegner" solch ein Projekt.

Fazit: Nicht in die Nischen zurückziehen, sondern auch Politik machen, Ideen entwickeln und umsetzen.

Zu 2:

Prof. Kleiber zeigte anhand der AIDS-Problematik auf, daß die Problemlagen sich akzentuierter darstellen, wenn die soziale Lage schwieriger wird.

Es ist dringend erforderlich, die Realität wahrzunehmen und die Ziele darauf abzustellen (Beispiel: Spritzenverteilung im Strafvollzug). Zur Behebung von Notständen ist die soziale Hilfestellung zwingend notwendig.

In der Darstellung des Burn-Out-Syndroms mit seinen Ursachen und Erscheinungsformen konnten sich die Teilnehmer/innen wiederfinden. Referat und Diskussion gingen ineinander über, persönliches Erleben wurde eingebracht. Es hatte den Anschein, als ob Bewährungshelfer im Gegensatz zu Mitarbeitern in anderen Bereichen der sozialen Arbeit weniger von diesem Phänomen betroffen sind. Eigenständigkeit und stärkere Eigenverantwortlichkeit, größere Möglichkeiten der Fortbildung wie der Supervision sind Kriterien, die dem "burn-out" entgegenwirken. Bei genauerem Hinsehen gibt es aber auch bei Bewährungshelfer/innen das Bedürfnis, sich nach langer Berufsdauer zu distanzieren usw. Es werden durch die Helfer Schutzmechanismen gegen das "Ausbrennen" aufgebaut. Die Diskussion dieses Phänomens, gerade in einer Zeit mit besonderen Ansprüchen, wurde von den Teilnehmern positiv aufgenommen und sollte fortgesetzt werden.

Zu 3:

In der Diskussion wurde immer wieder der Austausch mit den Teilnehmern aus Ostberlin und der DDR gesucht. Die für Westberlin aufgezeigten Problemlagen treffen schon jetzt auf Ostberlin und die DDR in einem noch stärkerem Maße zu. Sie werden auch Rückwirkungen auf Gesamt-Berlin haben. Informationen über Situation, Arbeitsweisen und persönliches Befinden waren gefragt. Zum Ausdruck kam vor allem das Gefühl okkupert - zu wenig gefragt, einbezogen - zu werden. Insofern wurde diese Veranstaltung als hilfreich erlebt. Der Mensch braucht für seine Arbeit einen Überbau, eine Utopie, äußerte Prof. Kleiber. Diese Utopie mindert auch das Risiko des "burn-out". Ein Abschied vom Überbau - derzeit in der DDR in vollem Gange - verstärkt das Risiko. Diese Feststellungen, wie andere zuvor, können ein Gefühl von Ohnmacht aufkommen lassen und lähmend wirken.

Aber jede Medaille hat zwei Seiten. Die jetzige Situation stellt uns vor die Notwendigkeit, die wir als Chance sehen sollten ein neues System aufzubauen. Die Ressourcen, auf die wir bisher zurückgreifen konnten, werden im materiellen Bereich noch weniger sein; das heißt in der Konsequenz andere Wege einschlagen; Wege, die auch für uns interessant sein dürften.

Abschließend ist noch die realistische Feststellung anzumerken, im sozialen Bereich tätig zu sein, heißt: "mit dem Widerspruch leben und arbeiten".

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Karl Dürr

Wo ein Täter ist, da ist auch ein Opfer. In der bisherigen Strafrechtspraxis spielten Opfer-Belange kaum eine Rolle.

Nach Schätzungen wird in bundesdeutschen Strafverfahren in weniger als 2 % von der Schadenswiedergutmachung Gebrauch gemacht. Das ist in mehrfacher Hinsicht bedauerlich und in bezug auf die Vernachlässigung der Opfer-Belange sozial anfechtbar.

Schadenswiedergutmachung hilft Täter wie Opfer. Der Täter wird durch die Wiedergutmachung veranlaßt, sich geistig und sozial mit der Tat und den Tatfolgen auseinanderzusetzen. Das sozial Schädliche seines Handelns wird ihm nicht über abstrakte Rechtsnormen vermittelt, sondern er erlebt durch die Konfrontation mit dem Opfer hautnah, was er verursacht hat.

Dem Opfer widerfährt soziale Gerechtigkeit, indem der entstandene Schaden materiell beglichen wird. Im weiteren gewinnt das Opfer in der Konfliktaustragung sein Selbstbewußtsein und seine Würde zurück. In der Auseinandersetzung mit dem Täter erlebt das Opfer, wie hinter dem Täter der Mensch mit seinen Schwierigkeiten und Ängsten sichtbar wird.

Diese Erfahrung wirkt entängstigend und hilft dem Opfer bei der Bewältigung der Tat und der Tatfolgen. Das Opfer fühlt sich als Mensch ernstgenommen, und das ist der Weg, auf dem das Opfer auch innerlich die Opferrolle aufgeben kann.

Der versöhnende und Frieden stiftende Effekt des Täter-Opfer-Ausgleiches wird nicht in jedem Falle erreichbar sein. Die Erfahrungen in den Praxis-Projekten zeigen jedoch, daß in dem größten Teil der Fälle eine positive Tatverarbeitung möglich wird.

Daß der Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur eine Lieblingsidee in den Köpfen einiger Interessierter ist, sondern gerade auch von den Betroffenen - also von den Opfern - gewollt wird, das zeigt die Hamburger Untersuchung von Professor Sessar, veröffentlicht im Reader "Täter-Opfer-Ausgleich" von Marks/Rössner in der Schriftenreihe der "Deutschen Bewährungshilfe e.V.", Bonn, auf den Seiten 42 ff.

Die weitgehende Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Bevölkerung und bei den Opfern haben Professor Sessar zu der Formulierung veranlaßt, daß Strafbedürfnisse in der Bevölkerung durch die Wegnahme der Wiedergutmachung aufrechterhalten bleiben. Ein wesentlicher Aspekt der Untersuchung galt dem Vergleich des Strafbedürfnisses und der Wiedergutmachung zwischen Bevölkerung und Justiz. Das Ergebnis ist, daß der Strafanspruch der Justiz erheblich größer ist als der in der Bevölkerung. Professor Sessar

stellt hierzu die Frage, wieso Juristen strafbereiter seien als die Bevölkerung, in deren Namen sie Recht sprechen.

Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs von Seiten der Bevölkerung und Wissenschaft ist der eine Aspekt. Ein anderer Aspekt ist die Frage der Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen Täter-Opfer-Ausgleichs-Arbeit machbar wird.

Zum besseren Verständnis habe ich die Bedingungen und Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich in dreizehn Thesen zusammengefaßt:

1. Täter-Opfer-Ausgleich ist der Versuch einer außergerichtlichen Konfliktregulierung zwischen Täter und Opfer unter Zuhilfenahme eines Vermittlers (Konfliktreglers).
2. Täter-Opfer-Ausgleich ist als Angebot, nicht aber als Auflage oder Weisung zu begreifen. Das Freiwilligkeitsprinzip ist Voraussetzung für die Bereitschaft von Täter und Opfer zur mündigen und eigenverantwortlichen Konflikt-Austragung.
3. Täter-Opfer-Ausgleich hat sowohl Ausgleichs- als auch Befriedigungsfunktion. Mit Ausgleich ist sowohl der immaterielle Bereich gemeint - hier verstanden als zwischenmenschliche Konfliktaustragung - als auch der materielle Ausgleich, gemeint als Schadensausgleich und Wiedergutmachung.
4. Kernpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs ist das Ausgleichs- bzw. Vermittlungsgespräch.
5. Täter-Opfer-Ausgleich kann in mindestens vier Bereichen eine friedentiftende Funktion haben. Auf Seiten des Opfers, auf Seiten des Täters, im sozialen Umfeld und auf der Straf-Justiz-Seite im Sinne des Rechtsfriedens.
6. Die Österreicher nennen den Täter-Opfer-Ausgleich "Konfliktregulierung". Das trifft in mehrfachem Sinne zu. Die Tat selbst ist ein Konflikt, die Täter-Opfer-Begegnung (Konfrontation) ist ein konflikthafter Vorgang. Das Gespräch mit dem Versuch eines Ausgleiches, einer Tataufarbeitung, Tatverarbeitung und Tatbewältigung ist eine Konfliktregulierung. Der Begriff "Konfliktregulierung" kennzeichnet die dem Täter-Opfer-Ausgleich innewohnende Dynamik.
7. Die Möglichkeit einer konstruktiven Tatverarbeitung sowohl bei Täter als auch Opfer ist die große Chance im Täter-Opfer-Ausgleich und macht seine eigentliche Qualität aus. Eine geglückte Aussöhnung hat immer die konstruktive Tatverarbeitung zur Voraussetzung.
8. Im Täter-Opfer-Ausgleich wird von sogenannten "Zuweisungskriterien" gesprochen. Gemeint ist damit, daß ein Täter-Opfer-Ausgleich nur dann erfolgen sollte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bagatell-Klausel: Keine Bagatellstraftaten, die sonst eingestellt werden,
 - b) Opfer-Klausel: Es muß ein persönlich betroffenes Opfer vorhanden sein,
 - c) der Sachverhalt muß klar und unstrittig sein und vom Täter akzeptiert sein,
 - d) Freiwilligkeitsklausel: Täter und Opfer wirken freiwillig mit.
9. Dem Vermittler bzw. Konfliktregler kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Das Anforderungsprofil des Vermittlers läßt sich wie folgt beschreiben: Er sollte fähig sein zur Kontaktherstellung und -vermittlung. Er sollte konfliktfähig sein, d. h. belastbar und couragiert. Er sollte kommunikationsfähig sein, d. h. auch Botschaften nonverbaler Art zu verstehen und zu verbalisieren. Er muß strukturieren können.
 10. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine kurzfristige Intervention (der Zeitfaktor spielt eine erhebliche Rolle). Er ist keine Therapie, keine Ermittler-Tätigkeit, sondern eine Vermittlung von unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen zwischen Täter und Opfer.
 11. Täter-Opfer-Ausgleichs-Arbeit sollte nur unter der Voraussetzung eines Opfer-Kontos geleistet werden, um gerade auch sozial Unterprivilegierten einen materiellen Ausgleich zu ermöglichen (in Berlin seit Februar 1990 vorhanden).
 12. Täter-Opfer-Ausgleichs-Arbeit ist keine Fortsetzung üblicher JGH-Tätigkeit, da Funktion und Rolle des Vermittlers qualitativ anders sind. Die bisherige Täter-Orientierung, die Berichtspflicht, der Aufgabenkatalog der JGH schließen hinsichtlich der notwendigen Neutralität der JGH eine Gleichzeitigkeit von JGH-Tätigkeit und Täter-Opfer-Ausgleich aus (d. h. nicht, daß die JGH keinen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen kann).
 13. Erfolgskriterien:
 - der erschöpfende und befriedigende Austausch zwischen Täter und Opfer (die Akzeptanz des anderen), ohne daß das Verhalten des anderen gebilligt werden muß,
 - eine Übereinkunft in bezug auf die Schadenswiedergutmachung als einvernehmliche Regelung,
 - der eigentliche Konflikt in und hinter der Straftat ist deutlich geworden und im Idealfall bewältigt,
 - ein Verzicht des Opfers auf Strafverfolgung (wünschenswert),
 - Einstellung des Verfahrens oder Minderung der Sanktion.

Einige Überlegungen zur Rolle der Sozialarbeit im Täter-Opfer-Ausgleich.

Ich halte es für bedeutsam, daß Sozialarbeit und Täter-Opfer-Ausgleich teilweise die gleichen Beweggründe und Zielsetzungen haben. Beide sind angetreten, soziale Konflikte zu lösen und Bedingungen zu schaffen, unter denen ein erträgliches Zusammenleben möglich ist. Sozialarbeiterisches Handeln und Täter-Opfer-Ausgleichs-Arbeit appellieren

beide an soziale Verantwortung und Eigenaktivität und beide wollen als Zielorientierung Verständigung, Aussöhnung und sozialen Frieden bewirken.

Die zögerliche Bereitschaft, den Täter-Opfer-Ausgleich zu praktizieren, ist besonders von Seiten der Sozialarbeiter in der Straffälligenhilfe schwer nachvollziehbar. Wenn Jugendgerichtshelfer von ihrer Alltagsarbeit berichten, so hört man wenig Sinnvolles, Konstruktives und Effektives. Begriffe wie "Flickschusterei", "Büttel" oder "Erfüllungsgehilfe der Justiz" sind Ausdruck eines insgesamt routinierten Zynismus.

Ich meine, daß in der Alltagsarbeit der Jugendgerichtshilfe die sozialarbeiterische Haltung und Berufsidentität abhandengekommen sind. Die Jurisprudenz an sich, insbesondere die Gerichtssituation, zeichnen sich durch ein starkes Maß an Fremddefinition aus, dem sich der einzelne Sozialarbeiter nur schwer entziehen kann. Insgesamt bewirkt diese Situation eine Entfremdung von der eigenen Berufsrolle und Berufsentention.

Die Auseinandersetzungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich eröffnen deshalb auch zugleich für den einzelnen Sozialarbeiter (in der JGH) die Chance einer Neuorientierung und einer Klärung seiner beruflichen Identität.

Abschließend wage ich die Prognose, daß der Täter-Opfer-Ausgleich für den Sozialarbeiter (der JGH) zu einer Erweiterung seiner Kompetenz, seiner Effektivität und seiner Kreativität beiträgt, und das heißt alles in allem, mehr Befriedigung in der Arbeit und zugleich eine Stärkung innerhalb der Verfahrensbeteiligten.

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dr. Jürgen Schreckling

Seit Ende der siebziger Jahre war in der Bundesrepublik Deutschland immer häufiger Kritik daran zu vernehmen, daß in Strafverfahren Opferinteressen praktisch keine Rolle spielten. Interessengruppen wie der "Weiße Ring" kritisierten, daß mehr für die Resozialisierung der Täter getan werde, als für die Wiedergutmachung entstandener Schäden. So beschäftigten sich zunehmend auch Kriminologen und Strafrechtler sowie Praktiker der Straffälligenhilfe, mit Möglichkeiten der Opferhilfe. Dies mit dem Ziel, Opferinteressen zu berücksichtigen, ohne Rechte von Beschuldigten und Hilfen für Straftäter einzuschränken.

Was zunächst als kaum auflösbarer Zielkonflikt erschien, regte erste Überlegungen an, den Ausgleich zwischen Tätern und Opfern in den Mittelpunkt der Strafrechtspflege zu stellen. Dem kam entgegen, daß zum einen der Wiedergutmachungsgedanke im deutschen Strafrecht zwar marginal, ihm aber keineswegs fremd war (vgl. §§ 15 JGG, 46, 56 StGB, 153a StPO). Zum anderen konnte bereits auf ermutigende Erfahrungen mit Wiedergutmachungs- und Aussöhnungsprogrammen im Ausland, vor allem in den USA, verwiesen werden.

Mit "Täter-Opfer-Ausgleich" werden Bemühungen bezeichnet, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Geschädigten bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen. Dieser Tatfolgenausgleich wird von einem Vermittler begleitet, der Einzelgespräche mit den Betroffenen führt, Täter und Opfer zu einer persönlichen Begegnung anregt und solche Ausgleichsgespräche moderiert. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die Aufarbeitung der Tat, ihrer Folgen und die Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters an dem Geschädigten. Über die konkrete Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung hinaus sind Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs: Opferbelange im Rahmen der Strafverfolgung stärker zur Geltung zu bringen, Tätern die von ihnen verletzte Norm zu verdeutlichen und strafende Reaktionen entbehrlich zu machen bzw. abzumildern, aber auch den Betroffenen zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu ersparen.

Täter-Opfer-Ausgleich soll nicht lediglich den Sanktionenkatalog um eine weitere "ambulante sozialpädagogische Maßnahme" abrunden; vielmehr geht es darum, den staatlichen Strafanspruch zurückzustellen, wenn die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung der zwischen Tätern und Geschädigten vorhandenen Konflikte besteht. Damit könnte ein Grundprinzip demokratischer Gemeinwesen, die friedliche Konfliktbewälti-

gung, an einem besonders kritischen Punkt zur Geltung kommen: Beim Umgang mit Verstößen gegen strafgesetzlich geschützte Normen dieses Gemeinwesens.

Vor diesem Hintergrund wurden seit Anfang der 80er Jahre Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs in Gesetz und Rechtspraxis erörtert; und bei Jugendämtern und freien Vereinen erste Praxisprojekte geplant: 1985 bis 1987 begannen in Braunschweig, Reutlingen, Köln, München/Landshut und Bielefeld wissenschaftlich begleitete Modellversuche mit der Ausgleichsarbeit in Jugendstrafsachen. Darüber hinaus wurde Täter-Opfer-Ausgleich auch im allgemeinen Strafrecht bereits in einer Gerichtshilfe (Tübingen) erprobt, wobei es über mehrere Jahre hinweg bei diesem einen Versuch blieb. Im Sommer 1989 veranstalteten das Bundesministerium der Justiz und die Deutsche Bewährungshilfe e.V. das Symposium "Täter-Opfer-Ausgleich - Zwischenbilanz und Perspektiven". Es hat in verschiedensten Projektvarianten gezeigt, daß Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchführbar ist; die Erfahrungen der wissenschaftlich begleiteten Modellversuche legten die Empfehlung nahe, ihn künftig vermehrt anzuwenden. Und der Bundesjustizminister zog in einer Presseerklärung das Fazit, daß Täter-Opfer-Ausgleich die Strafrechtspflege ähnlich tiefgreifend verändern könne, wie die Einführung des JGG in den 20er und die der Bewährungshilfe in den 50er Jahren. Das Symposium hat wohl nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich noch in den Änderungsentwurf zum Jugendgerichtsgesetz (§§ 10, 45 JGG) aufgenommen worden ist. Und der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, 1992 ein zweites Änderungsgesetz zum JGG vorzulegen und dabei die Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen. Derzeit geben bundesweit ca. 200 Einrichtungen, vor allem Jugendämter und freie Träger, aber auch Gerichtshilfen und Bewährungshilfen, an, Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen oder planen dies konkret. Dieser Gründungsboom erscheint nicht unproblematisch; denn zum einen haben die Modellversuche gezeigt, daß Täter-Opfer-Ausgleich ein Tätigkeitsfeld ist, daß nicht nur von Richtern und Staatsanwälten, sondern auch von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen "Neues Denken", einen Wechsel der Perspektive, erfordert: Nicht die Probleme und Interessen des Täters stehen im Mittelpunkt, sondern Interessenkonflikte zwischen ihm und dem Geschädigten.

Zum anderen sind oftmals die Rahmenbedingungen (Personal, Räumlichkeiten, Kooperation Justiz Sozialarbeit) so ungünstig, daß eine fachgerechte Fallarbeit kaum gewährleistet ist. Will man Täter-Opfer-Ausgleich aber zu einer zentralen Reaktionsform auf Kriminalität entwickeln, ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Modellversuchen erreichte Qualität der Ausgleichsarbeit gehalten und weiterentwickelt werden kann. Ansonsten könnte es durchaus sein, daß Täter-Opfer-Ausgleich als Randerscheinung im Justizalltag verkümmert.

Bei der Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im geeinten Deutschland sollten

die Erfahrungen mit "gesellschaftlichen Gerichten" in der DDR nicht unbeachtet bleiben; etwa zur Frage, in welchem hohem Umfang Strafsachen mit Schadenswiedergutmachung erledigt werden können. Vor allem aber sollten die praktischen Erfahrungen zehntausender ehrenamtlicher Mitglieder von Schiedskommissionen im Umgang mit Konflikten und Straftaten in ihrem Wohngebiet genutzt werden. Dies erscheint auch deshalb dringlich, weil in der ehemaligen DDR das in der Bundesrepublik übliche Angebot an professioneller Sozialarbeit auf Jahre hinaus kaum zu finanzieren sein dürfte.

KRIMINOLOGIE UND PRAXIS? FORSCHUNGSERGEBNISSE UND IHRE UMSETZUNG

Dr. Brigitte Thiem-Schröder

1. Institutionelle Rahmenbedingungen und Themenschwerpunkte in der Bundesrepublik
Kriminologische Forschung wird in der Bundesrepublik an Universitäten - vorrangig im Bereich juristischer Fakultäten -, an Einrichtungen wie dem Max-Planck-Institut in Freiburg oder dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und an behördeneigenen Forschungsstellen (z.B. Bundeskriminalamt) durchgeführt. Darüberhinaus befassen sich eine Vielzahl anderer Institutionen (z.B. Fachhochschulen) oder Forschungsgruppen mit aktuellen Problemstellungen der Kriminologie und führen - mehr oder weniger kontinuierlich - Untersuchungen und Begleitforschung durch. Die Finanzierung ist unterschiedlich: Über den Etat hinaus, der etablierten Einrichtungen zugewiesen wird, können weitere Mittel bei Forschungsförderungseinrichtungen eingeworben werden. Dieses ist auch die Finanzierungsmöglichkeit, um die sich einzelne Forschungsgruppen bemühen. Das daraus resultierende Konkurrenzverhältnis der Wissenschaftler untereinander um Aufträge und Mittel ist ein bekanntes und naheliegendes Resultat, welches nicht ohne Einfluß auf den Anwendungsbereich bleibt.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Aspekt der Institutionalisierungsbedingungen anzumerken: die Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit kriminologischer Forschung: Unter dem Begriff "Staatskriminologie" wird die etwa mit Beginn der 70er Jahre verstärkt einsetzende Einrichtung sogenannter behördeneigener Forschungsstellen (Bundes- und Landesmittel) diskutiert und damit die unvermindert aktuelle Frage nach den Grenzen und Möglichkeiten der Kontrolle einer staatlich institutionalisierten kriminologischen Forschung (z.B. innerhalb von Polizei und Justiz) sowie die Frage nach den beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen im Hinblick auf die Kriminologie und Kriminalpolitik thematisiert¹⁾.

Der w.o. erwähnte Boom beim Ausbau und bei der Einrichtung kriminologischer Forschungsstellen wird u.a. mit dem bedrohlichen Anstieg der Kriminalitätsrate Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre in Zusammenhang gesehen. Die Kriminologie hat parallel dazu eine deutliche Schwerpunktverlagerung der Themen von der Täterorientierung zur Instanzenorientierung vollzogen, also beispielsweise zu Fragestellungen über die Handlungsweisen der formalen Instanzen sozialer Kontrolle, über spezifische

1) Vgl. Brusten, Manfred; Staatliche Institutionalisierung kriminologischer Forschung - Perspektiven und Probleme, in: H. Kury (Hg.), Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, Köln u.a. 1981, S. 135 f.

Wahrnehmungsweisen, Stigmatisierungs- und Kriminalisierungsprozesse, Verfahrens- und Entscheidungsstrukturen in der Jugendgerichtsbarkeit und über Interaktionsprozesse zwischen Probanden und Sozialarbeitern.

Insgesamt gesehen ist die Fülle der Erkenntnisse und Projekte zunehmend unüberschaubar geworden. Festzustellen ist zudem, daß die Grundlagenforschung in den Hintergrund gedrängt und der Schwerpunkt der Forschungsprojekte eindeutig bei der empirischen Sanktionsforschung zu finden ist, also einer Forschung über die Wirkungsweisen strafrechtlicher Sanktionen²⁾. Hier wiederum dominieren im jugendkriminologischen Themenbereich Untersuchungen über die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45/47 JGG und über den Ausbau ambulanter Maßnahmen. Feltes zufolge dürfte es in den vergangenen Jahren etwa 500 Praxisprojekte gegeben haben, die zumeist mit Begleitforschung verbunden waren. Praxisforschung bzw. anwendungsbezogene Forschung wird in der Kriminologie nach wie vor in hohem Maße favorisiert. Bei Feltes heißt es dazu: "Wohl kaum ein Kriminologe wird die Frage, ob die Ergebnisse der Studie Praxisrelevanz besitzen, verneinen. Jeder ist darauf bedacht, die Wichtigkeit seiner Forschung daran festzumachen, ob und wie sie von der Praxis umgesetzt werden kann oder werden soll³⁾."

Dagegen steht aber die allgemein verbreitete Einschätzung, daß der "Erfolg" gering sei. Tatsächlich ist es so, daß keine systematischen Erkenntnisse über den Praxisertrag kriminologischer Forschung vorliegen. Einschätzungen über die Umsetzung und die damit verbundenen Problemstellungen beruhen vornehmlich auf Berichten und Kommentaren aus der Praxis und Forschung selbst.

2. Erfahrungen und Erwartungen von Forschung und Praxis

In einschlägigen Fachveröffentlichungen wird seit Jahren zum Ausdruck gebracht, daß die gegenseitigen Erwartungen (sowohl der Wissenschaft als auch der Forschung) bezüglich der Relevanz und Umsetzung kriminologischer Forschung nicht erfüllt werden.

Die Erwartungen, Konflikte und Diskrepanzen sind im folgenden in zehn Punkten zusammengefaßt.

1. Praktiker möchten an der Konzeptentwicklung beteiligt sein, die Untersuchungsfragen verstehen, kennen oder mitentwickeln. Dies auch von wissenschaftlicher Seite betont: "Der Wissenschaftler sollte seinen Kooperationspartnern im Forschungsfeld die Ziele der Untersuchung erläutern und die Gründe dafür, warum er bestimmte Daten erheben möchte. Dies gilt besonders dann, wenn die Datenerhebung eine kritische Betrachtung der betreffenden Institution oder bestimmte Vorgehensweisen der Pra-

2) Vgl. Albrecht, Hans-Jörg, Perspektiven der kriminologischen Forschung, in: H. Kury (Hg.), Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen, Köln u.a., 1985, S. 141 f.

3) Vgl. Feltes, Thomas (HG.), Kriminologie und Praxisforschung. - Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse, Bonn 1988, S. 9.

xis erlauben soll. Ein getarntes Vorgehen mag zwar kurzfristig den Datenzugang erleichtern, schafft jedoch mittelfristig auf Seiten der Praktiker, die sich als Forschungsprojekte mißbraucht sehen, erhebliche Verärgerung mit der Folge, daß sie für kritische Impulse, die von der Untersuchung ausgehen, kaum noch ansprechbar sind⁴⁾.

2. Praktiker möchten in die Diskussion der Ergebnisse einbezogen werden und die Interpretationen kennen, bevor sie veröffentlicht werden. In der praxisorientierten Forschung wird auch dies als selbstverständlich angesehen, denn es heißt: Vor der abschließenden Interpretation der Befunde sollte der Wissenschaftler den kooperierenden Praktikern ausführlich Gelegenheit einräumen, ihre Sicht der Forschungsergebnisse in den Forschungsprozeß einzubringen. Nicht selten dürfte es sich sogar empfehlen, die Diskussion mit den beteiligten Praktikern zu dokumentieren und in die abschließende Veröffentlichung einzubeziehen, um auf diese Weise der Fachöffentlichkeit zu verdeutlichen, wie die Praxis die vorgestellten Befunde kommentiert⁵⁾.
3. Praktiker erwarten, daß die zeitlichen Belastungen, die durch die Forschung am Arbeitsplatz entstehen können, minimal gehalten werden. Diese Forderung scheint zunächst über jeden Zweifel erhaben zu sein, jedoch hat die Erfahrung gezeigt, daß die zeitliche Belastung mitunter als Argument gegen umfassendere Einblicke in Vorgänge und Datenbestände vorgeschoben wird. In jenen Fällen, in denen der Forscher darauf angewiesen ist, daß die Praktiker den Datenzugang mitorganisieren (z.B. Aktenmaterial zusammentragen), ist er dieser Situation ausgeliefert. Das Argument der drohenden Überlastung führt auf Seiten der Wissenschaftler nicht selten zum pragmatischen Verzicht auf weitergehende Erkenntnisse, beispielsweise bei der Erarbeitung von Fragebögen, deren Differenziertheit und Länge dann von der Rücklaufwahrscheinlichkeit abhängig gemacht wird. Aus den Erfahrungsberichten ist allerdings auch zu entnehmen, daß die Bereitschaft, Belastungen auf sich zu nehmen in dem Maße wächst, in dem die Kooperation zwischen Wissenschaftlern und Praktikern zunimmt.
4. Praktiker erwarten, daß die Bedingungen und lokalen Gegebenheiten des Arbeitsbereiches Berücksichtigung finden. Damit ist die Vorstellung verbunden, daß sich die Wissenschaftler mit den jeweiligen Zwängen und Abhängigkeiten, den hierarchischen Strukturen und den Kontroversen im beruflichen Alltag auseinandersetzen. Hierin liegen sowohl Chancen als auch Gefahren: Der Lernprozeß, in den der Forscher zwangsläufig gerät, ist sicherlich ein Vorteil, denn das Forschungsinteresse muß verdeutlicht und unter den Gesichtspunkten der Praxis bedacht werden. Die Gefahr be-

4) Vgl. Pfeiffer, Christian, Institutionen und Entscheidungen, in: G. Kaiser, H. Kury, H.J. Albrecht, Kriminologische Forschung in der 80er Jahren, Freiburg 1988, S. 178.

5) Vgl. ebd. S. 179.

steht allerdings darin, daß der Forscher sich allzusehr mit der "Macht des Faktischen" arrangiert, bereitwillig eigene Forschungsannahmen und Methoden in Frage stellt und letztlich einer "Ent-Wissenschaftlichung" Vorschub leistet⁶⁾. In der Fachliteratur wird auch auf Fälle hingewiesen, bei denen Praktiker den Wissenschaftlern in betont kooperativer Weise die differenzierten Strukturen des Arbeitsbereiches darlegen, allerdings allein mit der Absicht, zu zeigen, "wie die Welt in Wirklichkeit aussieht" und um bestimmte Unsetzungsinteressen von vornherein abzuwenden.

5. Häufig findet sich der Hinweis darauf, daß die Praxis anwendbare Erklärungsansätze und schnelle Problemlösungen oder handhabbare Prognosen erwartet. Dieses wird die Wissenschaft aber kaum liefern können und auch nicht wollen. Der Ertrag von Forschung besteht meistens darin, daß "neue, präzisere, für manches Gegenüber auch unangenehme Fragen formuliert werden können". Für Praktiker ist aber meist schwer zu verstehen, daß jemand, der dieselben Sachverhalte wie sie selbst - teilweise eingehender - erfaßt, anschließend keine konkrete Entscheidungshilfe geben will. "Kriminologen, die eng mit der Praxis kooperieren, sind deshalb in der Gefahr, diesem Erwartungsdruck nachzugeben und Antworten als wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse auszugeben, die eigentlich nur Zwischenstationen auf dem Weg zu differenzierteren Einsichten darstellen⁷⁾." Kritische Kriminologen weisen hierauf besonders hin und monieren, daß sich die Kriminologie als "Selbstbedienungsladen in Sachen 'Problemlösungswissen' anbietet, in welchem nachgefragt werden kann, 'wann welcher Täter an welchem Ort das nächste Verbrechen begeht'". Hubert Beste wirft weiten Teilen der Kriminologie vor, daß sie ihre Bestrebungen und Ziele von der "administrativen Verdaulichkeit der formellen Sozialkontrolle" abhängig macht, was - seines Erachtens nach - aber lediglich zur Optimierung von Kontrollwissen führe⁸⁾.
6. Der Wunsch nach Problemlösungen hängt eng zusammen mit der Forderung nach Effizienzerhöhung durch Forschung. Dabei wird gewünscht, daß die Ziele der Forschung an den Bedürfnissen der Praktiker orientiert sein sollen. Berufsspezifische Sichtweisen sind aber überaus heterogen und pauschale Erwartungen dieser Art wenig hilfreich.
7. Die Forschung kritisiert an der Praxis, daß diese die Ergebnisse und ihre Umsetzung vorschnell ablehnt, wenn nicht gar sabotiert, weil sie teilweise nicht bereit sei, geliebte Routinen aufgrund von Forschungsergebnissen aufzugeben: "Insbesondere dort, wo Problemstellungen als bedrohlich empfunden werden, werden sie abgewiesen oder gar nicht zur Kenntnis genommen." Einer neueren Studie von Caplan zufolge werden

6) Vgl. Feltes, aaO, S. 62.

7) Vgl. Pfeiffer, aaO, S. 179.

8) Vgl. Beste, Hubert, Gefahrenabwehr und Vorwärtsverteidigung: zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik in der Kriminologie, in: KrimJour. 1990, H. 1, S. 26.

bei der "Nutzung sozialwissenschaftlichen Wissens durch Politik oder Verwaltung 'reine Alltagsroutinen abgearbeitet', d.h., daß die Praktiker Wissenschaft dort nutzen, wo sie ihr Handeln oder ihre eigenen Alltagstheorien problemlos unterbringen können. Änderungen von Alltagshandeln oder gar wesentliche Innovationen bleiben damit ausgeklammert"⁹⁾.

8. Vielfach ist der Vorwurf zu hören, daß die Forschung an den Problemen der Praxis vorbeigehe und sich diese "in endloser Folge als Vehikel für Promotionen, Lehrbücher, Statistiken und Forschungsvorhaben betrachten" müsse, denn die durch Praxisforschung zu verzeichnende "zusätzliche Belastung und Störung des Alltagsbetriebes scheint nur dann vertretbar, wenn praktisch nutzbare Ergebnisse zu verzeichnen sind"¹⁰⁾. Von wissenschaftlicher Seite aus wird dagegen das Gewicht der Methodentwicklung und Methodendiskussion betont sowie die Notwendigkeit eigenständiger, theoriegeleiteter Fragestellungen.
9. Wissenschaftler beklagen sich häufig darüber, daß die Untersuchungsergebnisse nicht gelesen werden. Von den Praktikern wird empfohlen, daß die Berichte "kurz und übersichtlich" sein sollen, weil für "umfangreiche theoretische Abhandlungen die Zeit und die Ruhe" fehlen würde¹¹⁾.
10. Praktiker hoffen, daß ihnen die theoretischen Ergebnisse in einer Weise vermittelt werden, die zu "korrigierenden Impulsen für die Arbeit" führt. Hierbei sind auch "Einübungen" in neue Arbeitsstile und Arbeitsmethoden vorstellbar¹²⁾. Der Transfer von Erkenntnissen in die Praxis wird verschiedentlich angeboten und versucht, jedoch ist es kaum vorstellbar, daß die Forschung dieses durchgängig leistet.

3. Schlußbetrachtung

Anhand der geschilderten Umsetzungsprobleme ist sicherlich aufgefallen, daß die Diskrepanzen zwischen Forschung und Praxis besonders betont worden sind. Vor dieser Realität sollten die Augen nicht verschlossen werden. Keinesfalls darf eine Vorstellung in den Vordergrund treten, mit der anzunehmen ist, daß der "Erfolg" von Praxisforschung hauptsächlich von der Kooperationsbereitschaft der beteiligten Personen abhängig sei. Unter Hinweis auf die Erkenntnisse der Soziologie zum Problem anwendungsorientierter Sozialwissenschaften¹³⁾ ist daher auf zwei Voraussetzungen für das Zusammenwirken von Forschung und Praxis aufmerksam zu machen:

9) Vgl. Feltes, aaO, S. 71.

10) Berlitz, Jan-Wolfgang, Fragen zur praktischen Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen und zum Verhältnis von Praxis und Forschung, in: Kury (Hrg.), aaO, S. 113.

11) Hermann, D.: Ergebnisse der Bewährungshilfeforschung, in: Feltes, Th., aaO, S. 270.

12) Ebd., S. 271.

13) Vgl. Luhmann, Niklas, Theoretische und praktische Probleme der anwendungsbezogenen Sozialwissenschaften, in: Wissenschaftszentrum Berlin (Hg) Interaktion von Wissenschaft und Politik, Frankfurt 1977, S. 16 ff.

Zum einen ist davon auszugehen, daß der Anwendungsbereich sowie der Forschungsbereich vollkommen unterschiedlich sind. Eine Annäherung ist nicht möglich, ohne daß substantiell Verluste gemacht werden, denn die jeweils interne Bedeutung ist nicht in den anderen Bereich zu übertragen. Beispielsweise ist die Art und Weise, wie im Forschungsbereich mit dem Wissen umgegangen wird, nicht nach Gesichtspunkten geordnet, die in der Praxis von Bedeutung sind. Auch zeitlich gesehen gibt es nur selten Berührungspunkte. Der eine oder andere Bereich entwickelt mehr oder weniger Dynamik. Forschung und Praxis sollten sich über diese erwartbaren Diskrepanzen im Klaren sein und damit rational umgehen. Forschung kann in der Regel, wenn sie nach ihrer eigenen Bedeutung geht, für die Praxis keine Handlungsanweisungen, sondern bestenfalls Wissen liefern, welches der Praktiker selbst in seine Entscheidungsabläufe einbauen muß.

Zum anderen ist zu erwarten, daß Wissenschaft und Praxis sich in all jenen Fällen annähern, bei denen ein beiderseitiges Interesse an Innovation besteht. Es ist eine naive Vorstellung, zu glauben, die Ergebnisse seien immer dann brauchbarer, je besser sie "wissenschaftlich gemacht sind". Entscheidend ist, daß auf seiten der Praxis Vorbedingungen herrschen, die Innovationen möglich machen.

KRIMINOLOGIE UND PRAXIS
- DIE KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG IN DER EHEMALIGEN DDR -

Professor Dr. Wolfgang Müller

Die staatliche Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten am 03. Oktober 1990 beendete das Nebeneinander und die Unterschiedlichkeit der gesellschaftlichen Entwicklungen in Deutschland mehr formell denn inhaltlich. Der Prozeß des Zusammenwachsens beansprucht Zeit, Verständnis und Partnerschaft. Er wird nur dann erfolgreich sein können, wenn die jeweils andere Seite in ihrer Befindlichkeit zur Kenntnis genommen wird. Ich habe den Eindruck, daß entsprechende Informationsdefizite, insbesondere zur Situation in der ehemaligen DDR, dringend zu überwinden sind, um Pauschalierungen und Generalisierungen - die im Keim neue Ungerechtigkeiten in sich tragen - zu begegnen. Anliegen dieses Aufsatzes ist es deshalb, über die Kriminologie in der ehemaligen DDR aufzuklären. Dies verfolgt das Ziel, differenzierte Einsichten in die kriminalpolitische Konzeption der ehemaligen DDR und in die Rolle der kriminologischen Wissenschaft in diesen Prozessen zu erreichen.

Ich will dazu drei Fragestellungen besprechen:

1. Wie und unter welchen Bedingungen hat sich die Kriminologie in der ehemaligen DDR entwickelt?
2. Wer hat mit welchen Schwerpunktsetzungen kriminologische Forschungen betrieben?
3. Wie wurde das Verhältnis von Kriminologie und Praxis gesehen, wie wurde es organisiert und welche Erfahrungen gibt es in diesem Bereich?

I.

Als relativ eigenständige Wissenschaft hat sich die Kriminologie in der ehemaligen DDR zu Beginn der 60er Jahre herausgebildet. Bis dahin ist der Frage nach den Ursachen deliktischen Verhaltens und den Konditionen seiner Überwindung, insbesondere im Rahmen der Strafrechtswissenschaft, nachgegangen worden. Dies hatte mit dem Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft der ehemaligen DDR zu tun, nicht allein Normwissenschaft zu sein¹⁾. Es verband sich aber auch mit der Vorstellung, in einer sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft erledige sich das Kriminalitätsproblem recht schnell - faktisch mechanisch kausal, abhängig von den erwarteten allgemeinen gesellschaftlichen Prozessen. Zu Beginn der 60er Jahre zwangen insbesondere drei Faktorenbereiche dazu,

1) Vgl. Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1988, S. 80 ff.

über diese Geringschätzung des Wertes eigenständiger kriminologischer Forschung nachzudenken:

1. Die Kriminalitätssituation stellte sich in neuer - und nicht erwarteter - Weise dar. Dem relativ raschen Rückgang der Nachkriegskriminalität in den 50er Jahren standen zu Beginn der 60er Jahre Stagnationen, Anstiege und auch neue Schwerbereiche von Kriminalität gegenüber²⁾. Dies führte zur Frage, woran dies liege und brachte insbesondere die sozialwissenschaftliche Forschung in ein entsprechendes Gewicht, damit auch die Frage, ob diese Thematik eigentlich noch zum Strafrecht gehört.
2. Anfang der 60er Jahre lagen Forschungsmaterialien vor, die nach Verallgemeinerung drängten. Das Verlangen aus den 50er Jahren, man müsse die Ursachen von Straftaten konkret erforschen³⁾, hatte eine Reihe von Untersuchungen bewirkt - so zu Tötungsdelikten, zu Sexualstraftaten, zu Eigentumsdelikten, zu Vergeudungsdelikten u.ä. Diese Materialien boten sich dafür an, allgemeine Theorien zu Kriminalitätsursachen zu entwickeln.
3. In der Strafrechtswissenschaft der DDR war die Vorstellung gewachsen, man müsse gegen Kriminalität vor allem vorbeugend vorgehen, wozu das Strafrecht nur bedingt geeignet sei. Es komme vielmehr darauf an, mit dem Strafrecht verbundene, aber nicht identische, diesem vielmehr vorgelagerte Anstrengungen zu entwickeln, um Kriminalität auszuschließen bzw. kriminogene Faktoren wirksam zu beseitigen⁴⁾.

Von diesen Entstehungszusammenhängen und Entstehungszeiten kriminologischer Forschung in der ehemaligen DDR ausgehend, lassen sich bis zum Ende der staatlichen Existenz der DDR deutliche Entwicklungsphasen der Kriminologie erkennen. Sie sind vor allem nach den relevanten Fragestellungen unterscheidbar.

Eine erste Entwicklungsetappe reichte bis Mitte der 60er Jahre. Hier ging es darum, Grundpositionen zur Kriminalität in einer "sozialistischen" Gesellschaft zu entwickeln. Das empirische Material lieferten die Untersuchungen der 50er Jahre. Sie wurden 1964 durch Richard Hartmann und John Lekschas in der Arbeit "Zur Theorie der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität in der DDR"⁵⁾ zusammengefaßt. Daraus ist 1966 in Autorenschaft von Erich Buchholz, Richard Hartmann, John Lekschas und Gerhard Stiller die Monographie "Sozialistische Kriminologie"⁶⁾ entstanden. Sie entwickelte das für das folgende Jahrzehnt allein akzeptierte Kriminalitätsverständnis. Es ist - in Stichworten - dadurch bestimmt, daß Kriminalität als gesellschaftliche und historische Erscheinung ihre Hauptursachen in den privatkapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen habe, weshalb Kriminalität in der neuen Gesellschaft der DDR insbesondere mit jenen Mutterma-

2) Vgl. z. B. Statistisches Jahrbuch der DDR 1965, S. 561.

3) Vgl. Streit, J., Klassenkampf und Strafrecht, Berlin 1956, S. 105.

4) Vgl. Buchholz, E./Hartmann, R./Lekschas, J./Stiller, G.: Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, insbes. S. 48.

5) Vgl. Hartmann, R./Lekschas, J.: Zur Theorie der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität in der DDR.

6) Vgl. Buchholz, E./Hartmann, R./Lekschas, J./Stiller, G.: Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966.

len des Kapitalismus zu verbinden sei, die der Sozialismus noch an sich hat⁷⁾. Eine zweite Entwicklungsetappe der kriminologischen Forschung in der DDR reichte bis Anfang der 80er Jahre. Sie ist einmal durch eine Vielzahl empirischer Untersuchungen charakterisiert, für die die Monographie von 1966 auch insoweit den Startschuß gab, als sie zugleich methodologische und methodische Grundlagen für die Erforschung der Kriminalität entwickelte. So gab es bis zum Beginn der 80er Jahre eine Reihe kriminologischer Untersuchungen, die das Ziel verfolgten, die Grundpositionen der Monographie von 1966 zu vertiefen, zu erweitern, in der Endkonsequenz zu belegen.

In diesen Untersuchungen und der Verallgemeinerung ihrer Ergebnisse wurden zugleich fortlaufend Grenzen bisheriger kriminologischer Theoriebildung deutlich - etwa zum kriminologischen Persönlichkeitsproblem. Die zu dieser Zeit allein akzeptierte Position ging davon aus, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmte Verhaltensmuster begründen, die - bei privatkapitalistischer Grundlage - auch kriminogen potent sein können. Dieser Standpunkt beurteilte den Menschen vorrangig, fast allein als soziales Wesen, als Objekt der gesellschaftlichen Entwicklung. Das widersprach einerseits wissenschaftlichen Erkenntnissen von der Selbstbestimmung des Menschen und war andererseits kaum mit der sich in der DDR rasch entwickelnden Rückfallkriminalität zu vereinbaren. Für diese konnte ein "sich entwickelnder" Sozialismus nicht verantwortlich sein. Folglich rückbesann man sich auf den Standpunkt, der Mensch sei Produkt und Erzeuger gesellschaftlicher Verhältnisse, also auch Subjekt der Entwicklung. Das führte in verschiedenen kriminologischen Arbeiten insbesondere dazu, das Verhältnis von Außen- und Innendeterminiertheit des Menschen zu diskutieren, Determiniertheit und Selbstbestimmung des Verhaltens zu untersuchen, Motivationen, Einstellungen und erzieherische Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken und das Verhältnis Soziales - Biologisches zu thematisieren.

Die Ergebnisse dieses Nachdenkens finden sich überwiegend - aber nicht vollständig - in der Monographie der Autoren John Lekschas, Richard Hartmann, Harry Harrland, Günter Lehmann "Kriminologie - Theoretische Grundlagen und Analysen"⁸⁾ zusammengefaßt. Fehlbestände weist diese Monographie insbesondere hinsichtlich jener Forschungsergebnisse auf, die Anfang der 80er Jahre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bezogen auf die Rückfallkriminalität erreicht wurden⁹⁾.

Die dritte und letzte Entwicklungsetappe der Kriminologie in der DDR begann Anfang der 80er Jahre. Mit ihr verbindet sich eine tatsächlich neue Qualität. Diese Einschätzung ergibt sich z. B. aus den qualitativ neuen Fragen, die gestellt werden:

7) Vgl. a.a.O., S. 115 f.

8) Vgl. Lekschas, J./Hartmann, R./Harrland, H./Lehmann, G.: Kriminologie - Theoretische Grundlagen und Analysen, Berlin 1983.

9) Vgl. Autorenkollektiv, Rückfallkriminalität (Studie), Jena 1980.

- Welche kriminogenen Bedingungen sind in der Gesellschaft der DDR selbst vorhanden?
- Ist die Kriminalität im Sozialismus nicht notwendig die des Sozialismus?

Nach drei Jahrzehnten DDR-Existenz überzeugte es immer weniger, die Kriminalitätsursachen in der DDR mit "Muttermalen des Kapitalismus" zu verbinden. Dies erschien zunehmend unrealistisch. Zugleich hemmte es Anstrengungen in der Kriminalitätsvorbeugung. Mit der Ursachenkopplung der Kriminalität an Muttermale des "Alten" verband sich nämlich die Vorstellung, größer werdende Distanz der Gesellschaft der DDR vom Kapitalismus bedeute zugleich, daß die Muttermale dieser Gesellschaft für die DDR zunehmend an Gewicht verlieren, was - faktisch im Selbstlauf und mechanisch kausal - zur rückläufigen Entwicklung der Kriminalität führen müsse.

Allein die Fragestellung nach den Ursachen und Bedingungen von Kriminalität in der DDR selbst war mit erheblichen Konsequenzen verbunden. Schon der "politisch-agitatorische" Wert einer solchen Frage wurde negativ beurteilt, weshalb die Fragestellung als unzulässig abgelehnt wurde und die Fragesteller erhebliche nachteilige Konsequenzen angedroht bekamen. Ab Mitte der 80er Jahre war die genannte Fragestellung nicht mehr zu unterdrücken. Sie wurde (meist nicht öffentlich) diskutiert und außerordentlich divergent beantwortet¹⁰). Vor dem Hintergrund dieser Problematik sind in den 80er Jahren kriminologische Untersuchungen geführt worden, die ermitteln wollten, welche Ursachen vorrangig in den Arbeitsprozessen in der DDR (insbesondere den Arbeitsinhalten) dafür verantwortlich sind, daß sich Menschen der Gesellschaft entfremden und zu sozialer Desintegration neigen.

Dieser "letzte" Stand der kriminologischen Forschung in der ehemaligen DDR erscheint bemerkens- und beachtenswert. Er könnte auch die Ursachendiskussion von Kriminalität in der soziologisch-kriminologischen Schule neu befördern. Zumindest scheint es lobenswert, diesen Ansatz weiter zu diskutieren.

II.

Das kriminologische Forschungspotential war in der ehemaligen DDR quantitativ gering entwickelt. Kriminologische Forschung fand hauptsächlich an den Universitäten statt. Für das Fachgebiet "Kriminologie" berufene Hochschullehrer hatten diesen Gegenstand sowohl in der Lehre als auch in der Forschung vertreten. Forschung gehörte zu den selbstverständlichen Pflichten des Hochschullehrers, deren Erfüllung nicht gesondert honoriert wurde (übrigens auch nicht deren Nichterfüllung). Gerätschaften u. ä. waren, wenn über-

10) Vgl. Lekschas, J.: Konfliktforschung contra Kriminalität, in: Spectrum 1977, S. 27 ff.; Ewald, U.: Gedanken zur Diskussion über Widersprüche im Sozialismus aus kriminologischer Sicht, Festschrift für J. Lekschas, 1985, S. 115 ff.; Hennig, W.: Zu einigen soziologischen Aspekten kriminologischer Forschung in der DDR, Festschrift für J. Lekschas, 1985, S. 131 ff.

haupt, nur über die Fonds der Universität finanzierbar. Ein zentrales kriminologisches Forschungsinstitut gab es nicht, obwohl der Ruf nach einem solchen Institut immer wieder erhoben worden war. Die von vornherein relativ schmale personelle Besetzung kriminologischer Forschung an den Universitäten erlitt mit der Emeritierung von Hochschul Lehrern zumeist nicht kompensierbare Verluste.

Das Zentrum der kriminologischen Forschung lag in der DDR zuletzt an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Die dortigen Kriminologen haben sich insbesondere mit der sozialen Desintegration von einem Ansatz aus beschäftigt, der der bezeichneten dritten Etappe der kriminologischen Forschung in der DDR entspricht. Dies setzte Forschungen fort, die in den 70er Jahren zur Rückfallkriminalität geführt worden waren.

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat sich über viele Jahre mit der Jugendkriminalität beschäftigt und dazu mehrere Studien vorgelegt.

An der Universität Leipzig war der Schwerpunkt "Gewalt- und Sexualkriminalität", auch "Kriminalität im Betrieb" konzentriert. Die Hochschule für Recht und Verwaltung (Potsdam-Babelsberg) beschäftigte sich mit kriminalitätsvorbeugenden Prozessen in großen Städten und mit Fragen der Rückfallkriminalität.

An der Akademie der Wissenschaften, dem Institut für Rechtswissenschaft, beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe vorrangig mit der soziodemographischen Strukturierung der Gesellschaft und ihrem Zusammenhang mit Kriminalität.

Schließlich sind an verschiedenen Rechtspflegeorganen der ehemaligen DDR (namentlich der Generalstaatsanwaltschaft, dem Ministerium für Justiz, dem Obersten Gericht) empirische Untersuchungen zu Einzelfragen geführt worden, deren Ergebnisse der Rechtsprechung und deren Entwicklung dienen.

Zum Teil sind solche Untersuchungen in den Publikationsorganen der jeweiligen Einrichtung kenntlich gemacht worden¹¹⁾.

III.

Kriminologie wurde in der ehemaligen DDR als sogenannte "positive Kriminologie" verstanden und praktiziert, d. h. im Mittelpunkt stand die Aufgabe, nach Bedingungen attestierter Kriminalität zu suchen mit dem Ziel, besser, vernünftiger und wirksamer mit zu befürchtender oder begangener Kriminalität umzugehen. Dieser Ansatz zwingt aus sich heraus zu engstem Bezug zur Praxis. Für ihn ist eine Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis unverzichtbar. Praxis ist hier Voraussetzung und Zielpunkt der Kriminologie. Tatsächlich läßt sich in der Kriminologie der vormaligen DDR eine enge Wechselbeziehung

11) Vgl. z. B. die Informationen des Obersten Gerichts der DDR, in denen anleitende Standpunkte zur Rechtsprechung vermittelt wurden, die wiederholt auf kriminologische Untersuchungen Bezug nahmen.

hung zwischen Theorie und Praxis in vielem nachwies, wenngleich es eine Reihe Probleme gab. Der Praxisbezug der Kriminologie in der ehemaligen DDR betraf

- die kriminologischen Probleme und Themenfindungen,
- die Problembearbeitung,
- die Überführung kriminologischer Forschungsergebnisse.

Die Findung kriminologischer Forschungsthemen gestaltete sich in der ehemaligen DDR so, daß einerseits der Kriminologe nach seiner Einsicht in die Probleme und seinen persönlichen Affinitäten vorher bestimmte, welche Themen er bearbeiten möchte. Seine Vorstellungen wurden durch zentrale Forschungsgremien bestätigt oder er wurde auf andere Themen orientiert. Solche zentrale Forschungsleitung erbrachte einmal die Wirkung, daß eine abgestimmte Konzentration auf die tatsächlich für wichtig gehaltenen Themen erfolgte. Der Forscher war gut beraten, sich zentralen Wünschen anzuschließen. Nur dies eröffnete ihm z. B. die Möglichkeit, empirisch zu forschen.

Zentrale Forschungsleitung erbrachte außerdem die Konsequenz, Problembereiche fortlaufend tabuisieren zu können. Auch davon wurde Gebrauch gemacht. So waren die Tätigkeit der Volkspolizei, auch die Bedingungen des Strafvollzugs, kaum empirisch zu erschließen.

Praxisbezug zeigte sich in der kriminologischen Themenbearbeitung u. a. daran, daß auch in der DDR-Kriminologie eine Reihe von umfangreichen empirisch-kriminologischen Untersuchungen geführt wurden, die nach Aktenanalysen, nach Befragungen und Interviews, auch nach Karriereanalysen versuchten, tief in die Probleme kriminogener Prozesse einzudringen. Die erfaßten Populationen waren zum Teil außerordentlich beachtlich. Sie tangierten in einigen Fällen mehrere hundert Personen. Praxisbezug ergab sich in der Theoriebearbeitung aber auch dadurch, daß nicht selten Forschungsgruppen gebildet wurden (bestehend aus Theoretikern und Praktikern), in denen Anlage und Ergebnis der Untersuchungen beraten wurden. Erschwernisse ergaben sich für solche empirisch-kriminologischen Untersuchungen immer wieder durch die Tabuisierung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche. Wenn ein entsprechender Bereich schließlich doch untersucht werden konnte, wurden die Untersuchungsergebnisse mit einem Geheimhaltungsgrad versehen, so daß sie der allgemeinen Theoriebildung nicht zur Verfügung standen. Außerdem gab es eine Reihe Untersuchungen zentraler Justizorgane, die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zugrunde lagen, aber überwiegend nicht publiziert wurden.

Es gibt eine Vielzahl Beispiele dafür, daß kriminologische Forschungsergebnisse tatsächlich in praktische Tätigkeit überführt wurden. Dies betrifft z. B. die kriminologischen Rückfalluntersuchungen, die sich u. a. in der strafrechtlichen Bewertung des Rückfalls im Strafgesetzbuch niederschlugen. Das betrifft die Untersuchungen zur Jugendkriminalität, die sich im strafrechtlichen Maßnahmesystem bei Jugendlichen, auch in den Kriterien für

die Einschätzung der Schuldfähigkeit und von entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen ausdrückten. Das betrifft die Verurteilung auf Bewährung, die gerade vor dem Hintergrund entsprechender kriminologischer Untersuchungen fast fortlaufend verändert wurde. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Praxiswirkung kriminologischer Forschungen zeigte sich nicht nur im Strafrecht und seiner Anwendung, sondern auch außerhalb des Strafrechts, im sonstigen Umgang mit Kriminalität - z. B. im Bestreben, kriminelle Gefährdungen abzubauen, psychisch auffällige Personen zu integrieren, "Besondere Brigaden" zu installieren und aus dem Strafvollzug entlassene Bürger möglichst fest einzugliedern.

Das ist eine Seite praktisch wirksamer kriminologischer Forschungen in der ehemaligen DDR. Eine andere - oftmals außerordentlich demoralisierend wirkende Seite - lag darin, daß eine Reihe Untersuchungen (zum Teil sogar gewollte und bestätigte) später kaum zur Kenntnis genommen wurden, weil eine stark zensierte Publikationstätigkeit nur solche Publikationen zuließ, die in die aktuelle politische Situation zu passen schienen, weil Forschungsergebnisse geeignet sein mußten, Bestehendes zu legitimieren, weil Fragen und Zweifel weithin als unzulässig empfunden wurden und weil eine Reihe Gesetzgebungsprozesse in der DDR mehr vor dem Hintergrund nicht wäg- und nachvollziehbarer "sicherheitspolitischer Notwendigkeiten" erfolgte, weniger veranlaßt durch entsprechende kriminologische Untersuchungen und deren Ergebnisse.

Schließlich ist die Umsetzung kriminologischer Forschungsergebnisse in einigen Fällen auch daran gescheitert, daß die materiellen, insbesondere die finanziellen Möglichkeiten, sie umzusetzen, nicht vorhanden waren. In der Rückfallforschung ist z. B. wiederholt der Vorschlag unterbreitet worden, Sozialhelfer auszubilden und entsprechende sozialpädagogische Einrichtungen einzurichten. Dies scheiterte, weil die finanziellen Mittel nicht bereitzustellen waren. Dies alles war für die Kriminologen der ehemaligen DDR außerordentlich schwierig. Das größte Problem bestand allerdings darin, daß der Widerspruch zwischen wachsenden Disproportionen in der Gesellschaft (etwa im Lohngefüge, im nicht durchgesetzten Leistungsprinzip, in Versorgungsproblemen, in Disproportionen zwischen den einzelnen Teilen der DDR) und den Bemühungen um wirksame Zurückdrängung der Kriminalität immer größer wurden. Dies führte zu wachsender Kriminalität, der die Gesellschaft zunehmend ohnmächtig gegenüberstand. Auf der Seite der Kriminologen erzeugte dies Frustration und Resignation.

Das war der "letzte" Befund der Kriminologie in der ehemaligen DDR. Es hat Kriminologie durchaus gegeben und es gab beachtenswerte Resultate. Falsch ist es, sie einseitig nur ideologiebefrachtet zu sehen, wie es andererseits unakzeptabel wäre, ihre Schwachstellen zu verkennen.

GEWALTPROBLEMATIK JUGENDLICHER IN BERLIN ANALYSE, BEWERTUNG UND ARBEITSANSÄTZE

Thilo Geisler, Wolfgang Gerke

Vorbemerkung:

Das Thema ist so komplex, daß eine differenzierte Analyse hier nicht möglich ist. Es wird auf das Hintergrundwissen des Lesers vertraut. Allein die Ausführungen zu den unterstrichenen Begriffen füllen ganze Bibliotheken. Wir gehen davon aus, daß dieses Papier diskutiert und weiterentwickelt wird.

Aufgrund der aktuellen Situation, die sich durch die Öffnung der Grenzen und die Währungsunion noch verschärfen wird, ist schnelles Handeln dringend erforderlich.

1. Soziale und ökonomische Hintergründe

Der Anstieg der Gewaltbereitschaft und die Ausübung von Gewalt in unserer Gesellschaft ist prozessual erfolgt und hat sich parallel zur technischen, medialen und damit gesamtgesellschaftlichen Entwicklung der letzten 20 Jahre vollzogen. Aus Kindertagesstätten und Schulen wissen wir, daß bei der nächsten Generation mit einer verstärkten Gewaltakzeptanz und -bereitschaft gerechnet werden muß. Polizeistatistische Aussagen sind nur Indizien für den Anstieg der Gewalt in unserer Gesellschaft.

Familie, Kindertagesstätte, Schule und Jugendförderung als vorrangige Sozialisationsinstanzen haben diesen schleichenden Prozeß nicht verhindert.

So hat sich eine Entwicklung ergeben, die diese Institutionen an die verschiedenen Formen der Gewalt gewöhnt hat, ohne daß sie ihr etwas entgegengesetzt haben bzw. entgegensetzen konnten. Diese Institutionen sind in ihrer Arbeit zu stärken.

Spielt die Jugendarbeitslosigkeit in der nächsten Zeit nicht mehr die große Rolle, so wird die Wohnungsproblematik weiterhin ein entscheidender Faktor in dieser Entwicklung sein.

Die verursachten Sozialisationschäden der entsprechenden Jugendlichen können durch die nur für Einzelbereiche zuständigen Institutionen allein nicht aufgearbeitet werden.

Auch die Familie verliert in der modernen Industriegesellschaft einen Teil ihrer hergebrachten Funktion. Sie kann als Zufluchtsort, der Schutz, Geborgenheit und Glück bieten soll diese Funktion häufig nicht mehr wahrnehmen. Die Folge sind Sozialisationschäden bei den Kindern. Erschwerte Lebensbedingungen (Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblematik usw.) bleiben Belastungsfaktoren der Eltern, die direkt auf die Kinder einwirken. Gewachsene soziale Strukturen lösen sich auf (z.B. durch Umzug, verändertes Le-

bensumfeld, reduzierte oder gar fehlende soziale Kontakte, geringere Solidarisierung des sozialen Umfeldes. Probleme von Mehreren werden als individuelles Versagen empfunden.

Probleme am Arbeitsplatz (hierarchische Struktur, keine Möglichkeit der Persönlichkeitsentfaltung, geringe Aufstiegsmöglichkeit) können ebenfalls zu Resignation und mangelnder Zukunftsplanung führen und sich damit letztendlich auf die Familie auswirken.

Besonders in Berlin und im sogenannten "Zonenrandgebiet" hat sich der Konkurrenzdruck der Arbeitnehmer untereinander durch die Öffnung der Grenzen - auf beiden Seiten - verstärkt. Als Reaktion folgt oft die Flucht in Alkohol- oder Drogenkonsum.

Die Informationsindustrie (Medien oder Bewußtseinsindustrie) produziert Ablenkung von zentralen Problemen (Wachstum der Weltbevölkerung, Hunger, rapides Absinken der Rohstoffressourcen, Anstieg der Müllberge und extreme Umweltbelastung mit Klimaveränderung). Zum Ausgleich wird Konsum angeboten. Zwar ist die durchschnittliche Lebenserwartung relativ hoch; die Lebensperspektive bei vielen jungen Menschen ist jedoch relativ gering.

Gewalt als legitimes Mittel des einzelnen wird durch die Medien als Ideologie in die Wohnungen transportiert. Unter anderem ergeben diese verschiedenen Faktoren ein sich verstärkendes aggressives Verhalten - gerade in der nach Orientierung suchenden jungen Generation.

(K)Ein schichtenspezifisches Phänomen?

Wenn man davon ausgeht, daß unseren Gesellschaften Gewaltstrukturen zugrunde liegen, dann ist das der Ansatz dafür, daß Gewalt kein schichtenspezifisches Problem ist. So erklärt sich auch, daß Gewalt nicht allein von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen der unteren Einkommens- und Bildungsschichten ausgeht. Auch Mitglieder der mittleren und höheren sozialen Schichten sind hier (in etwas geringerem Maße) aktiv. Sie stammen in der Regel aus einer gestörten Familienstruktur ("broken home situation"). Häufig schafft das Aufstiegsstreben der Eltern mit dem daraus resultierenden enormen psychischen Druck auch auf die Kinder ein Klima, aus dem sie dann versuchen auszubrechen.

2. Jugendgewalt

2.1 Spirale der Gewalt

Im Gegensatz zur Medienwelt wird die wirkliche Welt als langweilig und abenteuerlos empfunden. Es werden, wie in allen Generationen, Feindbilder gegen Gruppierungen Gleichaltriger aufgebaut.

Hier sei z.B. an die "wilden Cliques" der Weimarer Zeit und die Rocker der 50er und 60er Jahre erinnert.

Jugendliche messen untereinander ihre Kräfte. Dieses Austesten und Messen wird dort gefährlich, wo die Grenze vom einfachen Raufen bis zu "Kloppereien" überschritten wird, hin zu ernsthaften Körperverletzungen, Raub, Erpressung. Das exzessive Ausleben der Gewalt (Absinken der Hemmschwelle) hat zum Aufrüsten (Schlagring, Messer, Schreckschußpistole, Baseballkeule, asiatische Kampfsportgeräte und ... scharfe Pistole - zum Körpertraining - Anti-Terror-Kampf) geführt.

Auch differenzierte Formen der psychischen Gewalt werden geübt (Ausspähen des Gegners, Anlegen von Namensdateien, ggf. Einsatz von Funk und Computer, Auflauern etc.). Der ökonomische Druck (Wohnungs- und Arbeitsplatzrisiko) und die zusätzliche soziale "Abwertung" nach der Öffnung der Grenzen haben den Zusammenschluß, besonders der ausländischen Jugendlichen, verstärkt. Es herrscht ein soziales Klima, in dem aggressives Agieren ("wir geh'n auf Glatzenjagd") als Reaktion gewertet werden muß.

Beispiel Kreuzberg:

Hier leben viele türkische Kinder und Jugendliche bereits in der dritten Generation im Bezirk. In Berlin sind sie Türken, in der Türkei "Deutschländer". Der Vater, die früher unangefochtene Autorität in der Familie, mit häufig geringem Einkommen büßt bei der jetzigen Generation seinen Status ein. Die "Kids" beherrschen die türkische Sprache nicht richtig (mit der sie ja problemlos in Kreuzberg leben könnten, da sich hier faktisch eine funktionierende türkische Großstadt entwickelt hat), können sich aber auch nicht richtig in deutsch verständigen. Untereinander sprechen sie einen deutsch-türkischen Sprachmischmasch, der ihre kognitiven Fähigkeiten eher behindert. Der Bezirk, besonders SO 36, war eine Art Halbinsel. Während des Besuchs des Amerikanischen Präsidenten Ronald Reagan wurde dieses auf makabre Weise deutlich. Mit relativ geringem Aufwand war es damals möglich, den ganzen Stadtteil abzusperren.

Nach der Grenzöffnung ist dieser Randbezirk nun schlagartig zu einem Bezirk in Berlin Mitte geworden.

Die Folge:

Steigende Immobilienpreise, steigende Kosten für Gewerberäume und Mieten. Viele kleine Geschäfte können nicht mehr rentabel arbeiten, die Mieten können nicht mehr bezahlt werden. Ausweichwohnungen gibt es nicht. Der Anspruch der DDR-Bürger auf einen Arbeitsplatz, wird von den dort lebenden türkischen Arbeitskräften als zusätzliche Bedrohung empfunden.

Das Klima in den Familien ist entsprechend angespannt, der Druck auf die "Kids" nimmt weiter zu.

2.2 Versuch, verschiedene politische Ausprägungen der Jugendgruppengewalt in drei Hauptbereiche zu differenzieren

Allgemeines

Die zur Zeit geübte Brutalität hat ihren Ursprung in erster Linie in den Lebensumständen der jungen Generation. Inzwischen organisieren sich auch Mädchen in sog. "Jugendbanden". Auch sie reagieren durch aggressives Verhalten.

Ziel der Gruppierungen sind in erster Linie Schwächere, wie z. B. Senioren, Jüngere oder Einzelpersonen, die offensichtlich schwächer als die Gruppe sind.

Die Zugehörigkeit zu entsprechenden Gruppen wird offensiv nach außen vertreten; durch besondere Kleidung, z.B. durch bestimmte Jacken, T-Shirts, Schuhe, ja sogar Schnürsenkel sowie durch besondere Frisuren und besonderen Schmuck.

Eine bestimmte Musikkultur (Heavy Metal, Hip Hop) oder Kultfilme verstärken das Gefühl des Zusammengehörens.

Die Gruppen sind in der Regel nicht straff organisiert und folgen selten einem "Führer". Je nach Situation verändert sich der Gruppenzusammenhang (ist der Druck groß, halten alle besonders eng zusammen. Läßt er nach, strebt man wieder mehr nach außen). Die Altersstruktur ist breit gestreut von 8 bis 25 Jahre.

Die Zahl der locker zusammengeschlossenen Gruppen ist nicht bekannt. Die Szene ändert sich ständig, aus Hauptgruppen entstehen Unter- und Splittergruppen.

Beispiel:

Die ursprünglichen "Giants" haben sich jetzt in die Giants L.A., New Giants, Chicago Giants aufgesplittert. Die Fluktuation ist hoch.

Beispiel 1:

Ein ca. 17jähriger türkischer Jugendlicher ist im Märkischen Viertel mit den "Fighters" zusammen, er trägt eine Jacke der "Vikings", erklärt, daß er eigentlich "Giant" ist und hat an den Friedensverhandlungen zwischen "Black Panthers" und den "36-Boys" teilgenommen.

Beispiel 2 : Antifa- Jugendlicher wechselt zu den Skins

Ein Jugendlicher - Hauptschüler - ist Mitglied einer Antifa-Gruppe in Neukölln. Die Gruppe schickt ihn nach Reinickendorf, damit er dort nach den Namen und Anschriften der Skins recherchiert.

Dort stellt er fest, daß die Skins ihm sprachlich und von ihrem Habitus her menschlich viel näher sind, als die für ihn eher elitär erscheinenden und ihn als Hauptschüler nicht so ganz ernst nehmenden Gruppenmitglieder in Neukölln. Er hat jetzt in die Gruppe der Skins gewechselt - und fühlt sich in der Gruppe zu Hause.

Die gewaltbereiten und -tätigen Jugendlichen haben offensichtlich nicht gelernt, ihre

Agressionen gewaltfrei zu kanalisieren. Sie nutzen sie in ihrer Hilflosigkeit in Form von Gewalt zur Außendarstellung und zur Demütigung ihrer Opfer, aber auch zur Bereicherung (Diebstahl von Bargeld, Walkman, hochwertiger Kleidung). Dadurch erhalten sie Lob und Anerkennung in ihrer Gruppe, loten Grenzen aus und müssen dabei "spielend" lernen, daß Erwachsene nur selten in der Lage sind, ihnen die Grenzen ihres Tuns aufzuzeigen.

Daß ihr Handeln in unserer Gesellschaft mit Sanktionen belegt wird, ist ihnen oft nicht einmal bewußt. Sie verstoßen also gegen herrschende gesellschaftliche Normen, die sie oft gar nicht kennen (strafrechtlich handelt es sich hier häufig um Verbrechenstatbestände wie z.B. Raub, Erpressung).

Wichtigster Faktor für die Jugendlichen beim Engagement in der Gruppe ist das Gefühl der Zugehörigkeit, der Freundschaft und des Geborgenseins; Gefühle, die sie in ihrer Sozialisation selten erlebt haben. Deswegen bringen sie ein starkes Maß an Aggressivität mit. Gegen die Gruppe darf und soll es nicht gerichtet sein. In die Gruppe gehen alle produktiven Energien ein, alle destruktiven Energien werden nach außen gerichtet, gegen die "feindliche" Umwelt.

2.2.1 Jugendliche mit rechten politischen Orientierungen

Merkmale rechtsextremer Jugendlicher sind:

- die Ideologie der Ungleichheit (z.B. Deutsche sind besser als ..),
- die Akzeptanz von personaler Gewalt und
- die Bereitschaft, selbst Gewalt auszuüben.

Solche Jugendliche sind besonders anfällig für die Werbung durch extremistische Organisationen. Auch ausländische Jugendliche sind Mitglieder solcher Gruppen und brüllen dann selbst: "Ausländer raus".

Es ist uns wohl bewußt, daß diese "Einteilung" Jugendlicher ein Problem beinhaltet: Gewaltbereite und gewalttätige Jugendliche zu rechtsextremen zu stigmatisieren bedeutet, ihnen die Eingliederung in die gesellschaftliche "Normalität" zu erschweren. Sie sind auf der Suche nach Identität. Werden sie von ihrer Umgebung "in die rechte Ecke" definiert, so nehmen sie leicht diese Rolle an, identifizieren sich mit ihr und füllen sie entsprechend aus.

2.2.2 "Autonome"

Der Kampf gegen das bestehende (Schweine-)System und um die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen (Wohnraum, Verbesserung der Situation im Stadtteil) kennzeichnet

diese Gruppierung. Ihr Bildungsstand ist häufig höher als der der rechtsradikalen Jugendlichen. In der Regel steht hinter ihrem Engagement eine politische Intention.

2.2.3 "Antifa-Jugendliche"

Hier handelt es sich in erster Linie um einen Personenkreis politisch engagierter Jugendlicher mit einem geringeren Gewaltpotential. Einzelne Gruppierungen müssen jedoch auch als "militant" bezeichnet werden. Der Anteil weiblicher Mitglieder in dieser Gruppierung ist höher als in den anderen Gruppen. Sie sind in erster Linie gegen etwas (z.B. undifferenzierter Aufruf zur gewalttätigen Zerschlagung der "Nazis"). Konstruktive Ansätze fehlen hier leider häufig. Diese Jugendlichen kommen eher aus den mittleren sozialen Schichten.

Zwischen den einzelnen Gruppierungen gibt es eine Fluktuation (und fließende Grenzen). Auffällig ist der gelegentliche Wechsel zwischen Skins und Autonomen. Gerade in diesen beiden Gruppen spielt der Bierkonsum eine große Rolle. Gewalttaten im Rausch sind die Regel.

3. Anstieg der Gewalt

In den Bereichen Jugendarbeit, Schule und Polizei tauchen seit Sommer 1989 verstärkt die extremen Ausdrucksformen der Jugendgewalt auf. Die medienwirksam sensibilisierte Öffentlichkeit reagiert vorrangig mit Angst und Forderung nach staatlicher Gewalt.

Auch aus Kindertagesstätten und Schulen wissen wir, daß bei der nächsten Generation mit einer verstärkten Gewaltakzeptanz und -bereitschaft gerechnet werden muß. Polizeistatistische Aussagen sind nur Indizien für den allgemeinen Anstieg der Gewalt in unserer Gesellschaft.

Die verursachten Sozialisationschäden der entsprechenden Jugendlichen können durch die jeweils nur für Einzelbereiche zuständigen Institutionen wie Kindertagesstätte, Schule und Jugendförderung allein nicht aufgearbeitet werden. Es bedarf einer engen Kooperation und stadtteilnaher Arbeitsansätze.

Institutionelle Kooperationen wie verwaltungsinterne Arbeitsgruppen allein sind keine Hilfe. Leider dienen sie nur allzuhäufig der Legitimation politischer Untätigkeit. Es muß besonders auf zwischenmenschliche (partnerschaftliche) Zusammenarbeit gesetzt werden.

Schlußbemerkung

Konzepte, Anweisungen, politische Strategien und Öffentlichkeitsarbeit sind wenig hilfreich, wenn den engagierten Individuen in der komplexen Situation ihres Umfeldes nicht kurzfristig personelle und ökonomische Hilfe zuteil wird.

Projekte, in denen engagierte Jugendliche erfahren, wie sie über demokratische Prozesse ohne Gewalt gesellschaftlichen Einfluß nehmen können, sind zu fördern und öffentlich zu machen.

Neben dem aggressiven Auftreten der jungen Generation in der Öffentlichkeit darf nicht vergessen werden, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit eine hohe Zahl von autoaggressiven Jugendlichen heranwachsen läßt.

Die steigende Zahl der jungen Drogentoten und Suicide sprechen hier eine deutliche Sprache.

Die Umsetzung akzeptabler und erfolgversprechender Strategien scheitert allerdings regelmäßig daran, daß ein kriminal- und ordnungspolitischer Konsens nicht herzustellen ist. Zu Bewegung und Fortschritt kommt es kaum aufgrund rationaler Erkenntnis des jetzt und zukünftig Notwendigen, sondern häufiger dann, wenn die Probleme durch öffentlichkeitswirksame Vorkommnisse auch für die Politiker nicht mehr beiseite geschoben werden können.

Bestes Beispiel: Die Meutereien in den englischen Gefängnissen.

2. Die Ausgangslage ist damit - allerdings nur sehr grob - beschrieben. Ein Blick in die Zukunft legt folgende Problemfelder offen:

Das politisch bereits beschlossene, aber in seinen praktischen Umsetzungsschwierigkeiten wohl noch nicht einmal angedachte Problem eines gesamtdeutschen Strafvollzuges (Personal, Anstaltsgrößen und der bauliche Zustand der Anstalten, die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen).

Im Ergebnis wird es auf eine vollständige Angleichung an die Rechtslage in der Bundesrepublik hinauslaufen. Allerdings sollte man sehr sorgfältig überlegen, ob es nicht einige Dinge gibt, die wir von der DDR übernehmen sollten. Ich denke hier insbesondere an die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung und die Bezahlung von Tariflöhnen. Auch die zentrale Ausbildung des gehobenen Dienstes wäre für uns ein Fortschritt.

Möglicherweise gibt es auch noch andere Bereiche, in denen wir etwas von der DDR lernen können. Hierzu müßte man aber einen vollständigen Überblick über die Praxis des DDR-Strafvollzuges haben.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter hat sich der Probleme, die ein gesamtdeutscher Strafvollzug mit sich bringen wird, im Grunde sofort nach der friedlichen Revolution in der DDR angenommen.

Es kam zu einer ersten Begegnung im Februar 1990. Einige Kollegen und ich haben die Strafvollzugseinrichtung Bautzen besucht und dabei Gelegenheit gehabt, mit Verantwortlichen für den DDR-Strafvollzug erste Gespräche zu führen. Später kam es zu recht intensiven Kontakten mit der Fachschule Radebeul, an der der gehobene Dienst, zentral für die gesamte DDR, ausgebildet wird.

Im Vorfeld dieser Begegnungen wurde heftig diskutiert, ob zu dem damaligen Zeitpunkt eine solche Begegnung Sinn macht. Fragen und Ängste bezogen sich nicht nur auf den Zeitpunkt, sondern auch auf die uns bislang völlig unbekanntem Gesprächspartner und ihre Rolle im alten Regime.

Die Kritik an der frühen Kontaktaufnahme blieb vereinzelt, Ermunterung und Unterstützung kamen in vielfältiger Weise aus allen Richtungen.

Die Anstaltsleiter in der DDR haben - unserer Anregung folgend - im April eine eigene Anstaltsleiterversammlung gegründet. In der Folgezeit hat die Bundesvereinigung Fortbildungsveranstaltungen an der Fachschule des Strafvollzuges in Radebeul durchgeführt und zahlreiche Kontakte zwischen Anstalten, Strafvollzugsschulen und anderen Justizeinrichtungen vermittelt bzw. geknüpft.

Es gilt einen ungeheuren Informationsrückstand aufzuholen und Schulungsprogramme für die Mitarbeiter im DDR-Strafvollzug zu konzipieren und möglichst rasch durchzuführen.

Man muß nur darauf achten, daß die Dinge nicht wuchern, sondern vernünftig und einigermaßen koordiniert wachsen. Bisher war es jedenfalls so, daß die emotionale Wucht, mit der Kontakte in beiden Richtungen gesucht und sehr spontan geknüpft wurden und werden, organisatorisch nicht in den Griff zu bekommen war.

Auf der jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, die im Mai dieses Jahres stattgefunden hat, waren erstmals Anstaltsleiter aus der DDR dabei. Bei der Begegnung wurden keine Fragen ausgespart. Es kam zu sehr offenen und auch für uns außerordentlich interessanten Gesprächen.

Damit die Dinge vorangehen, hat die Bundesvereinigung beschlossen, eine Expertenkommission einzusetzen, die den Landesjustizverwaltungen, dem Bundesjustizministerium, aber auch dem DDR-Innenministerium und dem DDR-Justizministerium Hilfe bei der Bewältigung der Vereinigungsprobleme angeboten hat.

Den Landesjustizverwaltungen haben wir vorgeschlagen, rasch ein einheitliches Schulungsprogramm für das Straffälligenpersonal der DDR durchzuführen.

Wichtig ist, daß nicht jedes Land jetzt für sich anfängt eigene Programme zu entwerfen, sondern, daß in einer konzertierten Aktion eine einheitliche, von geeigneten Strafvollzugsschulen mehrerer Bundesländer getragene Schulungsmaßnahme durchgeführt wird (Problem: Unterrichtsmaterialien, Gesetzestexte).

Auch Personalaustausch und Anstaltspartnerschaften könnten die Reform des DDR-Strafvollzuges beschleunigen. Soweit zum aktuellen Stand der Bemühungen, einen deutschen Strafvollzug zu schaffen.

Allerdings sollten wir uns durch diese gewiß faszinierende Aufgabe nicht all zu sehr von unseren nach wie vor ungelösten Problemen ablenken lassen. Wir sollten unsere Schwierigkeiten und Fehler in die Diskussion einbringen. Der Einigungsprozeß ist eine außerordentlich günstige - möglicherweise sogar einmalige - Gelegenheit, auch bei uns einiges in Ordnung zu bringen.

Über die bilateralen Perspektiven des Strafvollzuges hinaus gibt es natürlich die multilateralen Probleme innerhalb Europas. Es ist angesichts des immer schneller zusammenwachsenden Europas unbedingt notwendig, auch die Strafvollzugssysteme, die zum Teil außerordentlich stark divergieren, auf einem möglichst hohen Niveau anzugleichen.

Um hier auch die Praxis mit einzubeziehen, plant die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter für das Jahr 1993 ein europäisches Symposium zu den Perspektiven des europäischen Strafvollzuges.

Hierbei sollen Praktiker zusammentreffen und sehr konkret über Möglichkeiten diskutieren, wie man diesen Angleichungsprozeß zeitlich und qualitativ beschleunigen kann.

PERSPEKTIVEN FÜR DEN STRAFVOLLZUG

Arbeitsgruppe 7

Christian Dertinger

Will man den Verlauf der Beratungen und die Grundstimmung in der Gruppe zusammenfassen, so gelingt dies am besten, indem man ein Fragezeichen hinter das Thema der Arbeitsgruppe setzt. Gibt es Perspektiven für den Strafvollzug?

Nach Ltd. RegDir. Preusker zeichnete auch der zweite Referent der Gruppe, Herr Flügge, Abteilungsleiter Strafvollzug beim Senator für Justiz in Berlin, ein eher pessimistisches Bild vom Zustand und den Entwicklungschancen des Vollzuges. Die wichtigsten Thesen seiner Ausführungen können wie folgt wiedergegeben werden:

- Es bestehe die Gefahr, daß der Vollzug mit seinem Anliegen durch sogenannte Sachzwänge in den Hintergrund gedrängt wird,
- die Alternativen zum Strafvollzug müssen stärker ausgebaut werden, auch um den Vollzug zu entlasten,
- der Ausbau des offenen Vollzuges sei mehr durch Zufälligkeiten bestimmt,
- die Zunahme der Ausländer im Vollzug schaffe Schwierigkeiten,
- das Drogenproblem im Vollzug sei kaum in den Griff zu bekommen,
- es bestehe die Gefahr, daß bei der Deutschen Einigung restaurative Kräfte gestärkt würden, was Auswirkungen auf den Vollzug haben würde,
- die Schaffung neuer Strukturen im Strafvollzug der DDR und die notwendige "Vergangenheitsbewältigung" seien außerordentliche Aufgaben, die großer Anstrengungen bedürften. Angesichts der bisher noch fehlenden Informationen über die Wirklichkeit des Strafvollzuges in der DDR dürfe es nicht zu einer unkritischen "Verbrüderung" mit Funktionsträgern kommen.

Im Anschluß an diese Ausführungen wurde den an der Gruppe teilnehmenden Leitern von Vollzugseinrichtungen der DDR Gelegenheit zur Darstellung von Teilaspekten Ihrer bisherigen Arbeit gegeben. Hervorzuheben bleibt dabei vor allem der Hinweis, daß das staatliche Wiedereingliederungssystem zusammengebrochen ist und insbesondere jetzt ein Vakuum besteht.

In der anschließenden Diskussion bestand Übereinstimmung darüber, daß es im Vollzug in den letzten Jahren zu einer Stagnation gekommen sei und zahlreiche Forderungen des Strafvollzugsgesetzes noch nicht (genügend) eingelöst worden seien. Das Erreichte sei mangels ausreichender Akzeptanz innerhalb und außerhalb des Vollzuges sowie stärker werdener restaurativer Tendenzen bedroht. Das Sicherheitsdenken sei in den letzten Jah-

ren stärker geworden. Sowohl bei Politikern als auch bei der Vollzugsverwaltung werde der lange Atem für eine Veränderung des Strafvollzuges vermißt.

Die deutsche Einigung böte, so hatten die Referenten betont, die Chance, bestimmte Probleme wie etwa die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung durch Übernahme entsprechender Regelungen des Strafvollzuges der DDR zu lösen. Stattdessen sei zu befürchten, daß es zu einer Angleichung der Unterschiedlichen Vollzugssysteme auf einem unteren Niveau komme. Diese Befürchtung wurde durch die Berichte der teilnehmenden Leiter von DDR-Vollzugseinrichtungen noch genährt. Der Angleichungsbedarf des Vollzuges im Bereich der DDR werde den Einsatz von Haushaltsmitteln in einer solchen Höhe erfordern, der von den zu schaffenden neuen Ländern kaum aufgebracht werden könne. Dies könne, so wurde geäußert, dazu führen, daß in den westdeutschen Bundesländern zumindest die Bereitschaft zu Investitionen in den Strafvollzug geringer werden wird, wenn nicht sogar tatsächlich die Mittel dafür fehlen werden.

In der sich anschließenden Diskussion über Auswege aus einer solchen resignativen Grundstimmung spielte insbesondere die Frage eine Rolle, welche Handlungs- und Veränderungsmöglichkeiten dem einzelnen Vollzugsbediensteten bleiben. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die bestehende Hierarchie die Risikofreudigkeit eher behindere als fördere. Es gelte deshalb - so forderten einige -, die Hierarchie abzubauen, während andere eine stärkere Durchlässigkeit und besseren Informationsfluß zwischen Vollzugspraxis und Verwaltung für den richtigen Weg hielten. Übereinstimmend wurde festgesetzt, daß der Kräfteverschleiß durch Widerstände gegen Veränderungen zu groß sei. Der Wille der Vollzugsbediensteten für Veränderungen müsse belebt werden. Die Bediensteten müssen durch Fortbildung ermutigt werden, ihre Kreativität zu entwickeln und einzusetzen. Ein Fehler sei es, immer nur auf Veränderungen "von oben" zu hoffen. Man könne nicht Bedienstete des DDR-Strafvollzuges wegen ihrer Anpassungsbereitschaft rügen und gleichzeitig hier den Mangel an Mut zur Veränderung gutheißen.

Die Diskussion schloß mit der Ermunterung durch die Referenten und den Moderator der Arbeitsgruppe zu mehr Mut, Risikobereitschaft und Kreativität, damit sich nicht Resignation weiter ausbreite und den Vollzug lähme.